

**AUSBAU UND NEUBAU
DER HOCHWASSERDEICHE
AN SUDE UND KRAINKE**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

JULI 2008

Auftraggeber:

Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband
Geschäftsstelle Neuhaus
Bahnhofstr. 38
19273 Amt Neuhaus

Verfasser:

WLW
Landschaftsarchitekten
Peter Wellnitz Anette Rasch-Wellnitz BWK/SRL/VDI
Clemens-Cassel-Str. 3 29223 Celle
Tel.: 05141/32057 Fax: 05141/9479014 email: ce@wlw-landschaftsarchitekten.de

**AUSBAU UND NEUBAU
DER HOCHWASSERDEICHE
AN SUDE UND KRAINKE**

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

JULI 2008

Auftraggeber: **Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverband**
Geschäftsstelle Neuhaus
Bahnhofstr. 38
19273 Amt Neuhaus

Verfasser:

WLW
Landschaftsarchitekten
Peter Wellnitz Anette Rasch-Wellnitz BWK/SRL/VDI
Clemens-Cassel-Straße 3 29223 Celle
Tel.: 05141/32057 Fax: 05141/9479014 email: ce@wlv-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Bernd Gröger
Dipl.-Biol. Cornelia Möller

und :

ÖPlus
Dipl.-Biol. Ludger Hellbernd,
Bardenflethstr. 36, 28259 Bremen

INHALT

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	SITUATIONSDARSTELLUNG	1
1.2	RECHTLICHE UND PLANERISCHE BINDUNGEN - VERBOTSTATBESTÄNDE DES § 42 BNATSchG	1
2	RELEVANTE ARTEN	4
2.1	FAUNISTISCHE UND FLORISTISCHE UNTERSUCHUNGEN	4
2.2	AUSWAHL RELEVANTER ARTEN	10
2.2.1	<i>Vorbemerkung</i>	10
2.2.2	<i>Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie</i>	12
	<i>Europäische Vogelarten</i>	14
2.2.3	<i>Sonstige nach BNatSchG streng geschützte Tier- und Pflanzenarten</i>	19
3	ARTBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTS- UND BEFREIUNGSTATBESTÄNDE	19
3.1	ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RL	19
3.2	EUROPÄISCHE VOGELARTEN	42
3.3	PROJEKTBEZOGENE VERMEIDUNGS- UND FUNKTIONSERHALTENDE (CEF-) MAßNAHMEN	86
3.4	DARSTELLUNG DER AUSNAHMEVORAUSSETZUNGEN	87
4	QUELLENVERZEICHNIS	88

1 EINFÜHRUNG

1.1 Situationsdarstellung

Die Planfeststellung schließt alle weiteren Genehmigungen, Maßnahmen, Ausnahmen und Befreiungen ein, dies betrifft auch den Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Vor diesem Hintergrund wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der die Vorgaben des Vermerks „Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Betriebssitz Kiel vom 20.2.2007¹ - sofern vor dem Hintergrund der Novellierung des BNatSchG einschlägig - sowie die Vorgaben der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 umsetzt.

1.2 Rechtliche und planerische Bindungen - Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG

Gemäß § 42 (1) BNatSchG i. d. F. v. 12.12.2007 ist es verboten,

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Besitz- und Vermarktungsgebote des § 42 (2) BNatSchG sind für das Planfeststellungsverfahren nicht relevant.

Die o.g. Verbote lassen sich auf die Verbote der Tötung, der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie der erheblichen Störung der Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zusammenfassen.

Der Verbotstatbestand des Tötens (§ 42 (1), Nr. 1 BNatSchG) gilt generell und für alle Individuen der Arten des Anhangs IV sowie der europäischen Vogelarten. Ein Problem stellen nicht vorhersehbare Tötungen dar, wie z. B. die Kollision von Fledermäusen mit Fahrzeugen bei Straßenbauvorhaben.

¹ Die Anwendung dieses Vermerks ist aufgrund ähnlicher naturräumlicher und artenschutzrechtlich relevanter Voraussetzungen und vor dem Hintergrund des bundeseinheitlichen Vorgehens möglich. In Niedersachsen bestehen keine vergleichbaren Regelungen im Umgang mit dem Artenschutzrecht.

Hier ist dann von einer Verwirklichung des Verbotes auszugehen, wenn über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus systematische Gefährdungen entstehen. Zum allgemeinen Lebensrisiko werden vereinzelte Verluste durch Kollision mit Fahrzeugen in der „Normallandschaft“ ohne besondere Funktion für die relevanten Arten gezählt. Solche Kollisionen außerhalb von Räumen mit besonderen Funktionen sind weder zeitlich noch räumlich vorhersehbar und auch nicht quantifizierbar. Von systematischen Gefährdungen ist jedoch beispielsweise bei der Zerschneidung einer bedeutenden Fledermausflugstraße zwischen Quartier und Jagdgebiet oder eines bedeutenden Amphibienwanderweges durch eine stark befahrene Straße auszugehen. Solche Störungen wie hier für Straßen beschrieben, treten beim Deichbau nicht auf, da keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen entstehen, die über das Maß der bisherigen Deichunterhaltung hinausgehen. Systematische Gefährdungen können somit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Beurteilung ist zu prüfen, inwieweit mit der Realisierung des Vorhabens (anlagebedingte Wirkungen und/oder Veränderungen im Rahmen der Bauphase) eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten (§ 42 (1), Nr. 3 BNatSchG i.V. mit § 42 (5) BNatSchG) verbunden ist. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch zu prüfen, ob es zu einer dauerhaften Verdrängung kommt, da dieser Effekt einer Zerstörung gleich kommt. Kann die Zerstörung einer relevanten Lebensstätte nicht vermieden werden, ist gem. § 42 Abs. 5 zu prüfen, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Wenn dies nicht gegeben ist, liegt ein Verbotstatbestand vor.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Nahrungsstätten und -habitate nicht geschützt. Das gilt aber nur, wenn der Fortpflanzungserfolg nicht unmittelbar von der Existenz der Nahrungsstätte abhängt. Führt die Zerstörung einer Nahrungsstätte zum Verhungern der Nachkommen in der Fortpflanzungsstätte, ist das Nahrungshabitat als Teil der Fortpflanzungsstätte anzusehen (Louis 2008).

In die Prüfung können Maßnahmen zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktion, sofern ihre Durchführung planrechtlich beantragt ist und der Eintritt der prognostizierten Wirkung der Maßnahme im Sinne eines Erhaltes der Funktionalität zum Zeitpunkt der Verwirklichung des möglichen Verbotstatbestandes mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, einbezogen werden (CEF-Maßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

Unter das Verbot von erheblichen Störungen der Arten des Anhangs IV und der europäischen Vogelarten in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG fallen auch bau- und betriebsbedingte Störungen.

Eine Störung ist dann erheblich - hier im Sinne des Artenschutzes -, wenn sie mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population verbunden ist. Sofern dies ausgeschlossen ist, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ebenfalls ausgeschlossen. Von einer Relevanz von Störungen ist insbesondere dann auszugehen, wenn Lebensräume besonderer Bedeutung von bau- oder betriebsbedingten Störungen betroffen sind. Die Möglichkeit des Ausweichens von Individuen auf benachbarte Lebensräume kann in die Bewertung einbezogen werden.

Der Begriff der Störung ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz zeitlich eingeeignet auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten. Als Störquellen wirken auf Tiere baubedingt in erster Linie visuelle und akustische Effekte (Baumaschinen und deren Geräusche, frei bewegende Personen). Hinzu kommen anlage- und betriebsbedingte Effekte (Veränderung des Mikroklimas, Emission von Lärm, Licht, Schadstoffen).

In der folgenden Einzelbetrachtung planungsrelevanter Arten werden die baubedingten und zeitlich befristeten Störungen bei den meisten Arten als reversibel und damit als unerheblich betrachtet. Bei einigen Arten werden aber zeitliche Maßnahmen der Baubeschränkungen genannt, die den Eintritt von baubedingte Verbotstatbeständen verhindern.

Von wesentlich größerer Bedeutung sind dagegen die anlagebedingten Störungen, da hier die Gefahr des Eintretens eines Tötungsverbots (§ 42 (1), Pkt 1 BNatSchG, s. o.) größer ist als bei baubedingten Störungen (hier kommt meistens § 42 (1), Pkt 2 BNatSchG, s. o. zum Tragen

Ausnahmen von den Verboten des § 42 BNatSchG können gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG, in den folgenden Fällen gewährt werden:

- „1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Eine Befreiung von den Verboten des § 42 kann gemäß § 62 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn

„die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Die sich bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäischen Vogelarten sowie geschützten Arten nach BNatSchG unterscheidenden Ausnahmevoraussetzungen werden in Kap. 3 für die betroffenen Arten dargelegt.

2 RELEVANTE ARTEN

2.1 Faunistische und floristische Untersuchungen

Faunistische Erhebungen wurden im Planungsraum der Sude und Krainke im Jahr 2007 (ÖPLUS 2007) zu den Tiergruppen durchgeführt:

Fledermäuse
 Brutvögel
 Gastvögel
 Amphibien
 Reptilien
 Libellen
 Fließgewässer-Wirbellosenfauna
 Qualmwasserkrebse
 Heuschrecken
 Totholzbewohnende Käfer

Die faunistischen Untersuchungen finden sich als Bestandteil der UVS mit Text und Karte.

Im Folgenden werden in kurzer und zusammenfassender Form die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen beschrieben.

Fledermäuse

Eine Untersuchung der Fledermäuse erfolgte in zwei Bereichen, wo mögliche Quartiere in Bäumen direkt am Deich von Baumaßnahmen betroffen sind. Es handelt sich um den östlichen Ortsrand von Niendorf und den Waldrand nördlich der alten Ziegelei Preten. Es wurden die folgenden Fledermausarten im Plangebiet nachgewiesen:

Tabelle 1. Nachgewiesene Fledermausarten und ihre Gefährdungskategorien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH	RL D	RL NI	RL MV	§10 BNatSchG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	V	2	-	s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	3	3	-	s
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	G	G	1	s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	-	-	-	s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	G	R	V	s
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> <i>M. mystacinus</i>	IV	D 3	2 3	2 3	s s
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	IV	-	V	V	s
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II/IV	G	R	1	s

Legende:

FFH - Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, Anhang IV - streng zu schützende Art, RL - Rote Liste, D - Deutschland (BOYE et al. 1998), NI - Niedersachsen (NLWKN in Vorb.), MV - Mecklenburg-Vorpommern (LABES 1992), Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, §10 Bundesnaturschutzgesetz: s - streng geschützt

Bei allen Fledermäusen handelt es sich um streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es liegt eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor. Da sich Fledermäuse in verschiedener Weise (artabhängig) an gegebenen Geländestrukturen und bestimmten Habitatausstattungen orientieren, reagieren sie zudem empfindlich auf Veränderungen jeglicher Strukturen, insbesondere „Grünzüge“ (Hecken, Gehölzbestände etc.) sowie Wasserläufe.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvogelfauna fand im UVS-Planungsraum mit einer Ausdehnung von 250 m beidseits des Deiches statt.

Die Vorkommen aller Arten aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie, der Roten Listen Deutschlands, Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns wurden quantitativ und flächendeckend erfasst. Die übrigen Arten wurden qualitativ erfasst. Die Kartierung erfolgte nach Standardmethode (SÜDBECK et al. 2005) im Zeitraum April bis Juli 2007. Spezielle Arten wurden durch Nachtbegehungen erfasst. Recherchen im Datenmaterial der Stork Foundation wurden ebenfalls berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet wurde für die Avifauna in "Funktionsräume" (V - Vögel) unterteilt und durchgehend nummeriert. Die Funktionsräume wurden einheitlich bewertet. Die Abgrenzung der Funktionseinheiten erfolgte nach:

- den Lebensraumsprüchen der wertgebenden Arten (z.B. hinsichtlich struktureller Parameter, Raumbedarf)
- der Homogenität des Landschaftsausschnitts (z.B. Struktur, Nutzung, Biotopgrenzen).

Die Vorkommen der erfassten Brutvögel sind in Tabelle 2 aufgeführt. Es handelt sich dabei um streng geschützte Arten gem. § 10 (2) Nr. 10 BNatSchG und um die besonders geschützte Arten (Nr. 11) mit den Rote Liste-Kategorien 0, 1 oder 2. Besonders geschützte Arten mit speziellen, schwer ersetzba- ren Lebensraumsprüchen wie z. B. Koloniebrüter sind im Plangebiet nicht als Brutvögel vorhanden.

Die Verteilung und Häufigkeit der einzelnen Arten sowie die Beeinträchtigungen für jede Art (bzw. bei ungefährdeten Arten Artengruppe) wird in Kap. 2.2.3 in ausführlicher Form tabellarisch dargestellt.

Rastvögel

Es wurden keine eigenen Untersuchungen zu Rastvögeln erhoben, sondern auf langjährige Daten der Biosphärenreservatverwaltung zurückgegriffen. Das Vorkommen der relevanten Rastvogelarten sowie die Beeinträchtigungen unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten werden in Kap. 2.2.3 in der Gruppenbetrachtung dargestellt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bei den zurückliegenden Rastvogelzählungen keine hohen Rastvogelzahlen registriert.

Amphibien

In einem Korridor von ca. 150 m an jeder Deichseite wurden im Jahr 2007 insgesamt 21 Untersuchungsgewässer bzw. Überschwemmungsflächen auf Lurche kontrolliert.

Zusammen mit einem älteren Nachweis vom Kammmolch kommen insgesamt acht Amphibienarten im Untersuchungsgebiet vor (Tab. 2).

Nach der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch und Moorfrosch „streng zu schützende Arten“. Sie ist alle nach den Roten Listen Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern stark gefährdet oder gefährdet.

Alle einheimischen Amphibien sind nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz i. d. F. v. 12.12.2007 (§ 10 Abs.2 Nr. 11) besonders geschützte Arten.

Tabelle 2. Amphibienarten und Gefährdungs- bzw. Schutzstatus

Artname (dt.)	Artname (lat.)	FFH	RL D	RL NI	RL MV	§10
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	3	2	s
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	.	.	.	3	b
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	.	.	.	3	b
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	2	3	3	s
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	2	2	3	s
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	2	3	3	s
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	.	V	V	3	b
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	.	.	D	3	b

Legende

FFH - Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG, Anhang II: in Schutzgebieten zu schützende Arten, IV: streng zu schützende Arten, RL - Rote Liste, D - Deutschland (BEUTLER et al. 1998), NI - Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 1994), MV - Mecklenburg-Vorpommern (BAST et al. 1991), Gefährdungskategorie: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, D – Daten unzureichend, V - Arten der Vorwarnliste; § 10 - § 10 (2) Nr. 10+11 des Bundesnaturschutzgesetzes, b: besonders geschützte Tierart, s: streng geschützte Tierart.

Die Vorkommen der streng geschützten Arten, deren Betroffenheit und Maßnahmen zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 42 BNatSchG werden in Kap. 2.2.2 in der Einzelartbetrachtung beschrieben.

Reptilien

Als Zufallsfunde wurden Reptilien kartiert und bewertet.

Aus dem Untersuchungsgebiet sind drei Reptilienarten bekannt, von denen aktuell zwei nachgewiesen wurden: die Waldeidechse und die Ringelnatter. Zwischen 1992 und 2005 gab es noch eine Beobachtung der Blindschleiche auf dem Radweg des ehemaligen Bahndammes im Kiefernwald zwischen Preten und Dellien (Verbreitungskarte 7.4 der Stork Foundation).

Ein gesetzlicher Schutz für sämtliche einheimischen Reptilien besteht in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 10 Abs. 2). Beide Arten sind besonders, aber nicht streng geschützt. Sie sind nicht gefährdet und keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Daher ist diese Tiergruppe artenschutzrechtlich nicht von Bedeutung.

Tabelle 3. Reptilienarten und Gefährdungs- bzw. Schutzstatus

Artname (dt.)	Artname (lat.)	FFH	RL D	RL NI	RL MV	§10
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	.	.	.	3	b
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	b
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	.	3	3	3	b

Legende

FFH - Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG, Anhang II: in Schutzgebieten zu schützende Arten, IV: streng zu schützende Arten, RL - Rote Liste, D - Deutschland (BEUTLER et al. 1998), NI - Niedersachsen (PODLOUCKY & FISCHER 1994), MV - Mecklenburg-Vorpommern (BAST et al. 1991), Gefährdungskategorie: 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, D – Daten unzureichend, V - Arten der Vorwarnliste; § 10 - § 10 (2) Nr. 10+11 des Bundesnaturschutzgesetzes, b: besonders geschützte Tierart, s: streng geschützte Tierart.

Libellen

Die Libellenfauna wurde im Zeitraum Mai bis September 2007 sieben deichnahe Gewässer bzw. Abschnitte der Krainke bei Niendorf untersucht.

Von den 22 nachgewiesenen Arten sind die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und die Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) typische Fließgewässerarten. In der Roten Liste Libellen Niedersachsen (ALTMÜLLER 1984) werden beide Arten noch als gefährdet angegeben, doch ist diese Einstufung durch die Bestandserholung schon seit Jahren nicht mehr aktuell. In der Regel werden die Roten Listen nach etwa 10 Jahren der Bestandsentwicklung der Arten angepasst.

Als weiteren Rote-Liste-Arten kommen die Gemeine Winterlibelle (*Sympecma fusca*), die Frühe Mosaikjungfer (*Brachytron pratense*) und der in Niedersachsen seltene Spitzenfleck (*Libellula fulva*) vor.

Ein gesetzlicher Schutz für sämtliche einheimischen Libellen besteht in Deutschland nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 10 Abs. 2). Streng geschützte Libellenarten oder Arten der FFH-Richtlinie wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Daher ist diese Artengruppe für die artenschutzrechtliche Betrachtung nicht relevant.

Blattfußkrebse

Die Bestandserhebung der Blattfußkrebse erfolgte im März/April 2007 nach Rückgang des Hochwassers in der Sude und Krainke. Es wurden flache Tümpel und Überschwemmungsflächen im Vorland und im deichnahen Hinterland untersucht. Von den beiden Spezialisten der Qualmwasserlebensräume der Elbtalniederung (*Lepidurus apus* und *Eubranchipus grubii*) wurde nur der Frühjahrskiemfuß (*Lepidurus apus*) in drei flachen Qualmwasserflächen außerhalb des Vorlandes nachgewiesen.

In der Roten Liste Deutschland ist die Art nicht enthalten (SIMON 1998). In den Bundesländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern gibt es zu diesen Arten keine Rote Liste. Eine Gefährdung durch Vernichtung der Lebensräume ist jedoch anzunehmen. Da die Art nach dem BNatSchG nicht besonders oder streng geschützt ist, entfällt eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Makrozoobenthos

Die Bestandserhebung wurde an zwei Terminen im Frühjahr und Herbst 2007 nach der Zeitsammelmethode (jeweils ca. 1 Stunde) an vier deichnahen Abschnitten der Krainke bei Niendorf durchgeführt.

Insgesamt konnten in den Untersuchungsgewässern 93 Vertreter der aquatischen Wirbellosenfauna festgestellt werden. Unter den 16 Rote-Liste-Arten (regionale und/oder bundesweite Gefährdungseinstufung), befinden sich allerdings überwiegend Arten der Vorwarnliste bzw. Arten, die regional als gefährdet eingestuft werden. Aufgrund des Vorkommens einer vom Aussterben bedrohten Libellenart (*Libellula fulva*), von der eine Junglarve als Einzelfund und darüber hinaus zudem noch zahlreiche Sichtbeobachtungen von Adulten am Gewässer vorliegen sowie den hohen Abundanzen der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelisteten Kleinfischarten Bitterling und Steinbeißer, die im Rahmen der Makrozoobenthos-Untersuchung als Beifang anfielen, wird den vier untersuchten Abschnitten der Krainke die höchste Wertstufe zugeordnet. Der Bitterling (*Rhodius amarus*) ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht, in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) ist in Niedersachsen stark gefährdet, in Mecklenburg-Vorpommern mit G - Gefährdung anzunehmen angegeben.

Streng zu schützende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie z.B. der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) oder sonstige streng geschützte Fischarten wurden nicht nachgewiesen. Artenschutzrechtlich ist diese Tiergruppe daher im Plangebiet nicht relevant.

Heuschrecken

Die Erfassung der Heuschrecken erfolgte von August bis September 2007 anhand der Lautäußerungen und durch Sichtnachweis auf sechs deichnahen Probeflächen (4x Sude, 2x Krainke). Die Lage der Probeflächen ist der Bestandskarte Fauna zu entnehmen.

Unter den 12 nachgewiesenen Heuschreckenarten sind die Säbeldornschrecke (*Tetrix subulata*) und die Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*) in Niedersachsen gefährdet (GREIN 2005). Alle sechs nasse bis feuchte Grünlandflächen haben aufgrund der artenreichen Heuschreckenfauna und dem indigenen Vorkommen der gefährdeten Sumpfschrecke eine hohe Bedeutung.

Da die Heuschreckenarten nach dem BNatSchG nicht besonders oder streng geschützt sind, entfällt eine artenschutzrechtliche Prüfung.

Totholzkäfer

Es wurden zwischen Mai und August 2007 alle Bäume auf den Deichböschungen und in der näheren Umgebung auf Vorkommen von streng geschützten Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*, FFH-Richtlinie Anhang IV und prioritäre Art) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*, FFH-Richtlinie Anhang II und IV) untersucht.

Eine Besiedlung des Heldbockkäfers konnte nicht nachgewiesen werden und ist mit großer Sicherheit auch nicht vorhanden, da an der Sude bei Preten und an der Krainke bei Niendorf überwiegend größere und ältere Baumarten wie Eschen, Ulmen und Weiden vorhanden sind. Diese Baumarten schließen ein Vorkommen des Heldbockkäfers aus, da dieser sich nur in starken Eichen entwickelt. In dem Eichenbestand nördlich der alten Ziegelei Preten gab es kein Vorkommen.

Eine Besiedlung des Eremiten konnte aufgrund von Besiedlungsspuren (Larvenkot) auf dem direkten Deichgelände nicht festgestellt werden. Brutbäume des Eremiten befinden sich allerdings in etwa 100 m Entfernung zum Deich. Die Population befindet sich in mit mindestens vier Brutbäumen in einer Reihe alter Eichen an der natürlichen Erhebung am westlichen Ortrand von Preten. Die Eichenreihe erstreckt sich nördlich etwa bis zur Kreisstraße 15. Da sowohl im Schlosspark Preten als auch in den alten Bäumen der näheren Umgebung mit einer weiteren Besiedlung des Eremiten zu rechnen ist, kommt auch den alten Eichen am östlichen Ufer der Krainke nördlich der alten Ziegelei sowie auch den alten Bäumen auf dem Deich bei Niendorf eine besondere Bedeutung zu. Sie können durch ihren exponierten und solitären Charakter potentielle Brutbäume des Eremiten sein.

Flora

Pflanzenarten der Roten Listen sowie Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie wurden bei der Biotoptypenkartierung als Zufallsfunde mit erfasst. Es wurden keine streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen.

2.2 Auswahl relevanter Arten

2.2.1 Vorbemerkung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Beurteilung werden alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten betrachtet.

Bei dem Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 42 Abs. 3) sowie bei erheblichen Störungen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2) wird zur Reduzierung des Arbeitsaufwands bei der Vielzahl der Arten, für die ggf. eine Befreiung erforderlich ist, wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten (Gefährdungskategorien 1 bis 3 sowie R gemäß Rote Liste Brutvögel Niedersachsen, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Arten mit speziellen artbezogenen Ansprüchen sind auf Artniveau, d.h. Art für Art zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können in Artengruppen (z.B. Gebüschbrüter) zusammengefasst betrachtet werden. Eine ggf. erforderliche Ausnahme kann in der Folge für die jeweilige Artengruppe pauschal beantragt werden.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) sowie der Beeinträchtigung durch Störung sind auch die Rastvögel einzubeziehen. Rastplätze nehmen eine wichtige Lebensraumfunktion ein und müssen in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 42 BNatSchG eingestuft werden, wenn sie mindestens landesweit bedeutsam sind. Die Bearbeitung der Rastvögel muss für jede betroffene Art auf Artniveau erfolgen.

Die nach nationalem Recht streng geschützten Arten sind auch vor dem Hintergrund des § 19 (3) BNatSchG (Eingriffsregelung) zu betrachten. Zu prüfen ist eine Betroffenheit aller in § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG definierten streng geschützten Arten.

In den folgenden Kapiteln sind alle im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ermittelten bzw. potenziell im Plangebiet vorkommenden relevanten Arten zusammengefasst. Die faunistischen Erhebungen wurden im Jahr 2007 (ÖPLUS 2007) zu den Tiergruppen Fledermäuse, Biber, Fischotter, Brutvögel, Rastvögel (Auswertung vorhandener Daten), Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Makrozoobenthos und Totholzkäfer durchgeführt.

Streng geschützte Pflanzenarten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der BArtSchVO) wurden im Rahmen der floristischen Kartierungen im Jahr 2007 nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen streng ge-

geschützter Pflanzen im Plangebiet ist angesichts der kleinen Restbestände dieser Arten an Sonderstandorten nicht zu erwarten.

Bei den nicht näher untersuchten Artengruppen handelt es sich um Artengruppen, die für die artenschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens als nicht entscheidungserheblich einzustufen sind. Die Artengruppen beinhalten keine nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten oder Europäische Vogelarten. Zudem wird davon ausgegangen, dass mögliche Beeinträchtigungen der Arten durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, da die an die spezifischen Biotoptypen gebundenen Arten über die Erfassung der Biotoptypen im Rahmen der UVS mit abgedeckt werden. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Arten und Artengruppen über andere Arten, Artengruppen mit ähnlichen Habitatansprüchen abgebildet werden bzw. indikativ bearbeitet werden können. Im Rahmen der Betrachtung der Artengruppen gibt es keine fachlichen Hinweise, dass weitere Erfassungen zusätzliche Erkenntnisse für den vorliegenden Artenschutzbeitrag gebracht hätten (vgl. BVerwG, 21.02.1997 4 B 177.96).

Es werden für die Beurteilung von Zugriffsverboten des § 42 (1) BNatSchG relevanten Arten betrachtet, die im Eingriffsbereich der Deichbaumaßnahmen nachgewiesen wurden oder die aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich vorkommen könnten. Der Wirkungsbereich ist art- und funktionspezifisch unterschiedlich. Der aktuelle Untersuchungsraum reicht mit 250 m beiderseits des Deiches aus, um die entscheidungserheblichen Beeinträchtigungen (Schädigungs- und Störungsverbote) der relevanten Artengruppen und geschützten Arten darstellen zu können. Wo darüber hinaus Wechselbeziehungen, z. B. Wanderwege, von Bedeutung sind, wurden diese mit erfasst.

Auf den Formblättern werden die FFH-Arten und die Europäischen Vogelarten einzeln behandelt. Es werden folgende Angaben gemacht:

- Schutz- und Gefährdungsstatus (auf europäischer Ebene: FFH-RL Anhangstatus, EG-VO 338/97 Anhangstatus, auf nationaler Ebene nach § 10 (2) Nr. 10+11 besonders und streng geschützt und Rote Liste Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern)
- Charakterisierung der Art mit allgemeinen Lebensraumsansprüchen und Verhaltensweisen, Verbreitung in Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, Verbreitung im Untersuchungsraum
- Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG mit Darlegung von Vermeidungs- und funktionserhaltenden Maßnahmen (continuous ecological function - CEF-Maßnahmen) mit der Aussage zum Erfordernis einer Ausnahme nach § 43 BNatSchG
- Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 42 BNatSchG gemäß § 43 (8) BNatSchG mit Prüfung der Art. 12, 13 FFH-RL und den europarechtlichen Befreiungsvoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-RL
- Prüfung von § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: „Werden als Folge des Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.“

2.2.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tabelle 1: Vorkommen von Arten der FFH-Richtlinie

Tiergruppe/ Art	wiss. Artname	FFH RL	EU- Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Nachweise	Erhaltungszustand
Mittelgroße Säuger										
Biber	<i>Castor fiber albicus</i>	II/IV	.	s	b	3	1	3	in Sude und Krainke	unzureichend
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II/IV	A	s	b	1	1	2	in Sude und Krainke	unzureichend
Fledermäuse										
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	.	s	b	V	2	3	Jagdgebiet bei Niendorf	günstig
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	.	s	b	3	3	3	Jagdgebiet bei Niendorf, alter Ziegelei	unzureichend
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	.	s	b	G	G	1	Jagdgebiet am Waldrand südl. Ziegelei	unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	.	s	b	.	.	V	Quartiere + Balz bei Niendorf Jagdgebiet bei Niendorf, alter Ziegelei	günstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	.	s	b	G	R	V	Balz bei Niendorf Jagdgebiet bei Niendorf, alter Ziegelei	günstig
Kleine / Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i> <i>M. mystacinus</i>	IV	.	s	b	D	2	2	Jagdgebiet bei Niendorf, alter Ziegelei, Waldrand	unzureichend unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	IV	.	s	b	.	V	V	Jagdgebiet bei alter Ziegelei	günstig
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II/IV	.	s	b	G	R	1	Jagdgebiet bei alter Ziegelei	unzureichend
Amphibien										
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II/IV	.	s	b	3	3	2	3 Vorkommen östlich Preten (A06, A07, A08 - ältere Nachweise)	unzureichend
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	.	s	b	2	3	3	4 Vorkommen (A07, A09, A19, A21)	unzureichend
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	IV	.	s	b	3	3	2	6 Vorkommen (A04, A05, A07, A08, A10, A17)	unzureichend
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	.	s	b	2	3	3	6 Vorkommen (A01, A02, A05, A10, A15, A17)	unzureichend
Wirbellose										
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	.	s	b	3	3	2	Eichenreihe westlich Preten	schlecht
sonstige FFH-Arten mit potenziellem Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind nicht bekannt										

Legende zu Tabelle 1

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II - in Schutzgebieten zu schützende Arten, IV - streng geschützte Arten
EU-Art	EU Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, zuletzt geändert durch EU VO 1332/05, Anhang
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz v. 12. Dezember 2007 §10 (2) Nr. 10 (besonders geschützt) + 11 (streng geschützt)
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung v. 16. Febr. 2005, Anlage 1, Spalte 2 (besonders geschützt), Spalte 3 (streng geschützt)
RL D + NI, MV	Rote Liste Deutschland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern (s. Text)
Nachweise	aktuelle oder potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Erhaltungszustand	da bisher keine landesweite Einstufung veröffentlicht ist, wird der Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeografischen Region Deutschland genannt (BMU 2007 - Nationaler FFH-Bericht)

Europäische Vogelarten

Tabelle 2: Vorkommen von Arten der Vogelschutzrichtlinie

Art	wiss. Arname	VSch RL	EU Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Brutreviere in Funktionsraum (V)	Artensteckbrief
Arten der VSchRL Anhang I und Rote Liste Niedersachsen/Mecklenburg-Vorpommern										
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	I	.	s	.	2	1	1	nur Nahrungsgast in V3	E
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	.	s	s	3	1	3	Bruten in V5 Preten und V10 Niendorf	E
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	I	.	s	s	2	2	.	1 Revier in V1	E
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	.	s	.	.	3	!	nur Nahrungsgast V1, V2, V3, V7, V8	E
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	I	.	s	.	V	3	3	1 Revier in V3	E
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	I	.	s	.	V	.	.	1 Revier in V3	E
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	I	.	s	s	.	.	.	2 Teilreviere in V7, V9	E
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	.	s	s	3	2	.	2 Reviere in V2, V7	E
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	I	.	b	.	.	3	.	8 Reviere in V1, V2, V3, V7, V8, V9	E
Rote Liste Niedersachsen, besonders und streng geschützte Arten										
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	II	.	b	.	.	3	.	3 Reviere in V6, V8	E
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	.	.	b	.	.	3	.	3 Reviere in V1, V2	E
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	II	.	s	s	2	2	.	nur Nahrungsgast in V8	E
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	.	.	b	s	2	2	1	Teilrevier in V1	E
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	.	.	b	.	V	3	.	4-5 Reviere in V1, V2, V3, V6, V7, V9	E
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	.	.	b	.	V	3	3	1 Revier in V1	E
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	.	.	b	.	.	3	.	2 Reviere in V4, V9	E
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	.	.	b	.	V	3	.	58 Reviere in V1-10 außer in V5	E
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	.	.	b	.	.	3	V	1 Revier in V2	E
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	.	.	b	.	.	3	.	14 Reviere in V1, V2, V3	E
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	.	.	b	.	V	3	.	3 Reviere in V3, V5, V7	E

Fortsetzung Tab. 2

Art	wiss. Arname	VSch RL	EU Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Brutreviere in Funktionsraum (V)	Artensteckbrief
Braunkehlchen	<i>Saxicula rubetra</i>	.	.	b	.	3	2	.	7 Reviere in V1, V3, V6, V9	E
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	.	10 Reviere in V1, V2, V3, V6	E
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenabaenus</i>	.	.	b	.	2	3	.	2 Reviere in V2, V3	E
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	.	.	s	s	2	1	.	1 Revier in V3	E
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	.	.	b	.	V	3	.	5-9 Reviere in V2, V3, V4 (Teilrevier), V7, V8, V9	E
Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	.	.	s	s	2	1	!	2 Reviere in V6	E
Greifvögel - Arten der VSchRL Anhang I, EU Artenschutz, Rote Liste Niedersachsen										
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	A	s	.	V	2	.	2 Reviere in V7, sonst Nahrungsgast	G
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	A	s	.	.	R	V	nur Nahrungsgast V1, V2, V3, V4	G
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	I	A	s	.	3	1	!!	nur Nahrungsgast V1, V3	G
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	I	A	s	.	2	2	1	nur Nahrungsgast V1-V4, V6, V8	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	.	A	s	3 Reviere in V7, V9, Teilrevier in V1	G
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	.	A	s	.	V	3	.	nur Nahrungsgast V1	G
Eulen - EU-Artenschutz, streng geschützte Arten										
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	.	A	s	Teilrevier in V10	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	.	A	s	2 Reviere in V5, V10	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	.	A	s	.	.	3	.	1 Revier in V7	G
Koloniebrüter										
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	.	.	b	Kolonie im Wald bei Pretten (außerhalb)	G
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	.	.	b	.	V	.	V	V5, V7, V10	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	.	.	b	.	V	V	.	V5, V7	G
Gehölzhöhlenbrüter										
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	.	.	b	V5, V9	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	.	.	b	V3, V4, V5, V7, V9	G
Sumpfmehlschwalbe	<i>Parus palustris</i>	.	.	b	V3, V7	G

Fortsetzung Tab. 2

Art	wiss. Arname	VSch RL	EU Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Brutreviere in Funktionsraum (V)	Artensteckbrief
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	.	.	b	V1, V3, V6	G
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	.	.	b	V7	G
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	.	.	b	V3-V7, V9, V10	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	.	.	b	alle außer V4, V9	G
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	.	.	b	V5, V7, V9	G
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	.	.	b	V1, V3, V7, V9	G
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	.	.	b	.	V	.	.	V5, V7, V9, V10	G
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	II	.	b	.	.	.	1	Im Wald bei Preten (außerhalb V5)	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	.	.	b	V3, V5, V6, V7, V9, V10	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	.	.	b	V1, V2, V4, V7, V9, V10	G
Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)										
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	II/III	.	b	V2, V3, V5, V7, V9, V10	G
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	.	.	b	.	V	V	.	V2, V3, V7, V9	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	.	.	b	V3, V5, V7, V9, V10	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	.	.	b	V3, V5, V7, V10	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	.	.	b	V3, V5, V7, V9	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	.	.	b	V5, V7, V10	G
Amsel	<i>Turdus merula</i>	.	.	b	V4, V5, V6, V7, V9, V10	G
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	.	.	b	V1, V3, V5, V7, V9, V10	G
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	.	.	b	V5, V7, V8	G
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	.	.	b	V3, V6, V7, V9	G
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	.	.	b	V1, V3, V4, V5, V7, V10	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	.	.	b	V1, V3, V4, V6, V9	G
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	.	.	b	V3, V6, V7, V9	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	.	.	b	V2-V7, V9	G
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	.	.	b	.	.	V	.	V7	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	.	.	b	alle außer V8	G

Fortsetzung Tab. 2

Art	wiss. Arname	VSch RL	EU Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Brutnachweise in Funktionsraum (V)	Artensteckbrief
Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)										
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	.	.	b	V2, V3, V5, V7, V9, V10	G
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	.	.	b	V7, V9	G
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	.	.	b	V7, V9	G
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	.	.	b	.	.	V	.	V3, V5, V7, V9, V10	G
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	.	.	b	V3, V7	G
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	.	.	b	V3	G
Beutelmeise	<i>Remis pendulinus</i>	.	.	b	V1, V3	G
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	II	.	b	V3, V5, V6, V7, V9, V10	G
Elster	<i>Pica pica</i>	II	.	b	V3, V5	G
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	II	.	b	V3, V6, V9	G
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	.	.	b	V5, V7	G
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	.	.	b	.	V	V	V	V5, V6, V7, V10	G
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	.	.	b	V2, V3, V5, V6, V7, V9, V10	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	.	.	b	.	.	V	.	V7, V10	G
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	.	.	b	V3, V5, V6, V7, V9, V10	G
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	.	.	b	V3, V5, V9, V10	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	.	.	b	.	V	V	.	V1, V2, V3, V4, V9, V10	G
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	.	.	b	V5, V7, V9, V10	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	.	.	b	.	.	.	V	alle außer V5	G
Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope										
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	.	.	b	V1, V2, V3, V8	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	.	.	b	V1, V2, V3, V4, V6, V7, V9, V10	G

Fortsetzung Tab. 2

Art	wiss. Arname	VSch RL	EU Art	BNat SchG	BArt Sch VO	RL D	RL NI	RL MV	Brutnachweise in Funktionsraum (V)	Artensteckbrief
Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie Uferzonen										
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	.	.	b	.	.	V	3	V3	G
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	.	.	b	.	V	.	.	nur Nahrungsgast in V1, V3	G
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	.	.	b	V3	G
Graugans	<i>Anser anser</i>	.	.	b	V3	G
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	.	.	b	nur Nahrungsgast in V6	G
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	.	.	b	.	.	.	3	V3	G
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	II/III	.	b	V1, V3	G
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	.	.	b	V3, V6, V7, V8, V9	G
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	.	.	b	.	.	V	.	V2, V3, V6	G
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	.	.	b	V1, V2, V3, V6, V10	G
Rastvögel										
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	.	.	b		G
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	I	.	s		G
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	I	.	s		G
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	.	.	b		G
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	.	.	b		G

Legende zu Tab. 2:

VSchRL	Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) gilt für alle heimischen Vogelarten, zusätzlich Anhang Nr.
EU Art	EU Verordnung VO 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9. Dezember 1996, zuletzt geändert durch EU VO 1332/05, Anhang
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz v. 12. Dezember 2007, §10 Abs. 2 Nr. 10+11 b - besonders geschützt, s - streng geschützt
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung v. 16. Febr. 2005, b - besonders geschützt, s - streng geschützt
RL D	Rote Liste Brutvögel Deutschland (BAUER et al. 2002) 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste
RL NI	Rote Liste Brutvögel Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007) R - Arten mit geografischer Restriktion
RL MV	Rote Liste Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2003) ! > 40 %, !! > 60 % am Gesamtbestand Deutschlands
Funktionsraum	V1 (Vorland Sude), V2 (Karhau), V3 (Vorland Krainke), V4 (Acker+Gehölze westl. Preten), V5 (Preten), V6 (Acker und Sudevorland östl. Preten), V7 (Wald zw. Preten und Dellien), V8 (Acker nördl. Niendorf), V9 (Grünland+Wald zw. Niendorf und Preten), V10 (Niendorf)
Artensteckbrief	E - Einzelbetrachtung G - Gruppenbetrachtung

2.2.3 Sonstige nach BNatSchG streng geschützte Tier- und Pflanzenarten

Ein Nachweis oder ein erwartbares Vorkommen weiterer, nur nach nationalem Recht streng geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Plangebiet liegt nicht vor.

3 ARTBEZOGENE PRÜFUNG DER VERBOTS- UND BEFREIUNGSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfolgt artbezogen anhand eines Formblattes, das in Anlehnung an BOSCH & PARTNER 2006 (Neubau der BAB A49) und BSI (2008) entwickelt wurde. Die Entscheidung, ob bei den Brutvögeln eine Einzeldarstellung oder die der ökologischen Gruppe (Gilde) erfolgt, wurde in Anlehnung an die Vorgaben des in Schleswig-Holstein geltenden Vermerks „Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung“ des LBV-SH Betriebsitz Kiel vom 20.2.2007 entschieden. In Niedersachsen bestehen keine vergleichbaren Regelungen im Umgang mit dem Artenschutzrecht.

Mittelgroße Säugetiere

Fischotter
Biber

Lutra lutra
Castor fiber

Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus
Großer Abendsegler
Kleinabendsegler
Zwergfledermaus
Rauhautfledermaus
Kleine / Große Bartfledermaus
Wasserfledermaus
Teichfledermaus

Eptesicus serotinus
Nyctalus noctula
Nyctalus leisleri
Pipistrellus pipistrellus
Pipistrellus nathusii
Myotis brandtii / *M. mystacinus*
Myotis daubentoni
Myotis dasycneme

Amphibien

Kammolch
Knoblauchkröte
Laubfrosch
Moorfrosch

Triturus cristatus
Pelobates fuscus
Hyla arborea
Rana arvalis

Wirbellose

Eremit

Osmoderma eremita

Fischotter

Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene		nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II, IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 1
<input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 338/97, Anh. A	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 1
2. Charakterisierung (REUTHER 2001, TEUBNER & TEUBNER 2004, VOGEL & HÖLZINGER 2005)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Von allen Marderartigen ist der Fischotter am besten an ein Leben in und am Wasser angepasst. Zu seinem Lebensraum gehören alle vom Wasser geprägten Lebensraumtypen, Fließ- und Standgewässer sowie Sümpfe und Moore. Wesentliche Elemente sind unverbaute Ufer, Uferabbrüche, Flachwasserzonen und Deckung bietende Vegetation als Ruhe- und Rückzugsgebiet. Die Ernährung des nachtaktiven Jägers besteht zum größten Teil aus Fischen, daneben werden Amphibien und Wasservögel gefressen. Die Größe des Aktionsraumes richtet sich nach dem Nahrungsangebot und der Individuendichte. Die Otterfähen haben kleinere Reviere als die Rüden. Bei einer Fähe in Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Streifgebiet von 450 ha festgestellt, wovon nur knapp 150 ha regelmäßig begangen wurden. Bei Wanderungen kann der Otter rund 20 km in einer Nacht zurücklegen.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland ist der Fischotter nur noch in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen verbreitet.</p> <p>In Niedersachsen kommt der Fischotter überwiegend in der Elbe und deren Nebengewässer vor. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Fischotter überall an den Fließgewässern und Seen verbreitet. Westlich von Schwerin nehmen die Nachweise jedoch deutlich ab.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
<p>Konkrete Nachweise wurden im Jahr 2007 an der Sude und Krainke erbracht (Kot + Trittsiegel). In den vergangenen Jahren gab es ebenfalls mehrere Nachweise in beiden Fließgewässern (Verbreitungskarte Stork Foundation).</p>			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Fischotters wurden im Wirkraum der geplanten Deichbaumaßnahmen nicht nachgewiesen. Der Otter nutzt die Fließgewässer zur Nahrungsaufnahme und als Wanderkorridor.</p> <p>Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet durch die geplanten Deichbaumaßnahmen auf der bestehenden Trasse nicht statt. Gleiches gilt auch für die Rückverlegungsvarianten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p>			
<p><input type="checkbox"/> günstig (A) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Erhebliche Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p>			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Bau der Deiche kommt es zu Störungen, die aber durch Verzicht auf nächtliche Bau-
 maßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der
 lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- keine nächtliche Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

Elbebiber

Elbebiber (*Castor fiber albicus*)

1. Schutz-/ Gefährdungsstatus

europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II, IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	

2. Charakterisierung (ALLGÖWER 2005, DOLCH & HEIDECHE 2004, LUNG M-V 2004, NN 2007)

2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Biber ist das größte Nagetier Europas und ein Charaktertier großer Flußauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Die Baue werden in die Uferböschungen gegraben oder es werden Höhlungen unter Baumwurzeln angenommen und mit abgenagten Zweigen überdeckt. Als Nahrung dienen überwiegend Laub und Rinde von Weichhölzern, aber auch Wasserpflanzen und Nutzpflanzen (z.B. Mais). Die Art ist relativ anspruchslos und unempfindlich gegenüber Lärm (Baue auch unter Bundesstraßen oder an Hafeneinfahrungen).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland kam der Biber lange Zeit nur noch in Restbeständen in der Elbe vor. Inzwischen gab es mehrere Ansiedlungserfolge und auch die Elbe ist bis Geesthacht wieder durchgehend besiedelt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern gibt es Zuwanderungen im Süden aus Brandenburg über die Havel bis in die Schaale und Schilde und im Südosten von der Elbe. Auch im Gewässersystem der Warnow breitet sich der Biber aus.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Im Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue leben zurzeit ca. 400 Tiere und die Population expandiert. Der Biber wurde im Untersuchungsgebiet im Frühjahr durch frische Spuren am Ufer der Sude und Krainke nachgewiesen (Trittsiegel, Markierungen, Schnitte und Fraßplätze). An der Krainke wurde ein Bau wurde auf einer Landzunge beim Pumpwerk Niendorf gefunden. Im Vorland der Sude gab es zumindest vorübergehend genutzte Baue nördlich der Karhau und zwischen der Eisenbahn- und der Sudebrücke in Preten. Das Vorland ist insgesamt arm an geeigneten Weichhölzern, die im Winter Nahrung und Deckung bieten.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG

Aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Bibers liegen in der Nähe der geplanten Deichbaumaßnahmen auf der bestehenden Trasse in Preten, Niendorf und an der Karhau. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Gleiches gilt auch für die

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen Die Breitflügelfledermaus ist im Untersuchungsgebiet neben der Zwergfledermaus eine häufige Fledermausart. Bei Niendorf jagten bis zu 8 Tiere meist in den Gärten der Häuser am Deich und es existiert wahrscheinlich ein Quartier in einem Haus im nördlichen Teil des Dorfes.
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Breitflügelfledermaus wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet Niendorf kommt es zu einem unbedeutenden Verlust an Nahrungsfläche. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Gleiches gilt auch für die Rückverlegungsvarianten. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist günstig (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da die Wochenstuben in Häusern liegen sind durch die Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>nicht</u> zu erwarten. <input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert. <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • keine nächtliche Bautätigkeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3
		<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV
2. Charakterisierung (BOYE & DIETZ 2004, DIETZ et al. 2007)		
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt. Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km. Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Als Beute werden sowohl weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer gefressen. Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Große Abendsegler sind Fernwanderer, die bis zu 1000 km zurücklegen können.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p>In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu unterschiedlichen jahreszeitlichen Vorkommen. Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland. Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südf frankreich im Winterquartier wieder gefunden. In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Der Große Abendsegler ist im Untersuchungsgebiet eine häufige Art. Es wird ein Quartier bei Preten vermutet. Über den Gärten von Niendorf und vor allem hoch über der Krainke jagten etwa 30 Tiere und flogen dann zielgerichtet über den Wald nördlich der alten Ziegelei in Richtung Preten (Flugstraße). Es wurden keine Baumquartiere, wohl aber Jagdreviere nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet bei Niendorf und nördlich der alten Ziegelei kommt es zu einem unbedeutenden Verlust an potenziellen Quartieren (keine Nachweise). Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Gleiches gilt auch für die Rückverlegungsvarianten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p>		
<input type="checkbox"/> günstig (A)	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B)	<input type="checkbox"/> schlecht (C)
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da nicht auszuschließen ist, dass bis zur Bauausführung Überwinterungsquartiere in Bäumen entstanden sind, die im Winter gefällt werden müssen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Bäume und soweit erforderlich eine Umsetzung der Tiere durchgeführt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar außerhalb der Aufzuchtzeiten der Fledermäuse durchgeführt, so</p>		

dass potenzielle Zwischenquartiere nicht betroffen sind und eine Tötung von Tieren vermieden wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.		
<input checked="" type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) • ökologische Baubegleitung bei der Gehölzfällung (Baumkontrolle und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere) 	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input checked="" type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <ul style="list-style-type: none"> • keine nächtliche Bautätigkeit 	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D G
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI G <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 1
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, SCHORCHT & BOYE 2004)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Der Kleinabendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommerquartier Baumhöhlen, Baumspalten, Nist- oder Fledermauskästen bezieht. Vereinzelt werden auch Gebäude als Wochenstuben aufgesucht. Durch häufige Quartierwechsel sowie die zeitweise Nutzung von Kontakt- und Paarungsquartieren brauchen Populationen ein besonders reiches Quartierangebot in ihrem Sommerlebensraum. Die Jagdgebiete werden offensichtlich nicht nach Strukturen, sondern nach dem Nahrungsangebot und freiem Flugraum ausgewählt. Die einzelnen Jagdgebiete werden nie längerfristig genutzt und der Beutefang erfolgt selten niedriger als 10 m über dem Boden. Die Art wird zu den Fernwanderern gezählt, da die Überwinterungsquartiere (in Bäumen) z. T. sehr weit von den Wochenstuben entfernt liegen (mind. 400-1100 km).			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Verbreitung des Kleinabendseglers in Deutschland ist unklar, da die Art manchmal übersehen oder mit dem Großen Abendsegler verwechselt wurde. Es wird eine nördliche Verbreitungsgrenze entlang der Linie Osnabrück - Hannover - Rostock - Usedom angenommen.			

Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> RL D -
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL NI -
	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL MV V
	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004)		
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Zwergfledermäuse sind typische Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Quartiere befinden sich an der Außenseite oder in Gebäuden. Die Wochenstubenquartiere (meist 50-100 Weibchen) wechseln häufig die Quartiere. Die Weibchen bekommen ab Mitte Juni meist 1-2 Junge, die mit ca. vier Wochen flugfähig und mit sechs Wochen selbstständig sind. Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und die Quartiere werden verlassen.</p> <p>Als Jagdgebiete dienen Hecken, Waldränder und andere Grenzstrukturen, wo die Tiere in 3-5 m Höhe kleine Fluginsekten oder Schmetterlinge jagen. Die Jagdgebiete liegen bis zu 4 km vom Quartier entfernt. Im Herbst werden frostsichere Winterquartiere in Höhlen oder Kellern aufgesucht, die in einer Entfernung von 10-20 km liegen können.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt flächendeckend vor und hat einen Schwerpunkt in Norddeutschland.</p> <p>In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Zwergfledermaus verbreitet und eine häufige Art.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet die häufigste Art. Zwei Sommerquartiere dieser Hausfledermaus, wahrscheinlich Wochenstuben, wurden in Niendorf in deichnahen Häusern nachgewiesen. Es wurden bis zu 21 ausfliegende Tiere beobachtet. Die Tiere jagten hauptsächlich entlang des Deichfußes, in den Gärten und zwischen den Häusern. Nördlich der alten Ziegelei jagten bis zu 8 Tiere im deichnahen (Eichen-)Wald sowie entlang des Waldweges und am östlichen Ufer der Krainke.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus wurden in Niendorf in Häusern festgestellt, die von dem geplanten Vorhaben nicht berührt werden. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse im Jagdgebiet kommt es zu einem unbedeutenden Verlust an Nahrungsfläche. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Gleiches gilt auch für die Rückverlegungsvarianten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist günstig (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (A)	<input type="checkbox"/> unzureichend (B)	<input type="checkbox"/> schlecht (C)
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da die Wochenstuben in Häusern liegen sind durch die Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p>		
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine nächtliche Bautätigkeit <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D G
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI R <input checked="" type="checkbox"/> RL MV V
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, MEINIG & BOYE 2004)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten. An Gebäuden werden Holzverkleidungen angenommen, wobei es auch zu Vergesellschaftungen mit Zwergfledermäusen kommt. Jagdgebiete befinden sich in einem Radius von 5-6 km um das Quartier und liegen meist innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Der Jagdflug findet in 4-15 m Höhe statt.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den weit wandernden Arten, die ihre Jungen vor allem in Nordosteuropa und auch im norddeutschen Tiefland aufzieht. Im August und September verlassen die Tiere Richtung Südwesten ihre Wochenstuben, wobei sie sich an Gewässerlinien orientieren. Den Winter verbringen Rauhautfledermäuse in z.B. Felsspalten, Mauerrissen, Baumhöhlen und Holzstapeln.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland in allen Bundesländern nachgewiesen, Wochenstuben sind aber nur aus Norddeutschland bekannt. In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Rauhautfledermaus verbreitet, aber Kenntnisse über den Bestand sind unzureichend.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Die Rauhautfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet selten nachgewiesen. Im August befand sich in einem Haus in Niendorf ein Paarungsquartier, da Sozilllaute gehört und 3 Tiere beobachtet wurden. Ein solches Hausquartier ist ungewöhnlich, da die Art normalerweise in Baumspalten lebt. Nördlich der alten Ziegelei wurden 3 jagende Tiere am Rand des lückigen deichnahen (Eichen-)Waldes registriert.</p>			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhaufledermaus wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt, wohl aber ein Paarungsquartier in einem Haus in Niendorf. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse kommt es zu einem unbedeutenden Verlust an Nahrungsfläche und potenziellen Zwischenquartieren. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt. Gleiches gilt auch für die Rückverlegungsvarianten.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist günstig (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)</p>		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da nicht auszuschließen ist, dass bis zur Bauausführung Überwinterungsquartiere in Bäumen entstanden sind, die im Winter gefällt werden müssen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Bäume und soweit erforderlich eine Umsetzung der Tiere durchgeführt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar außerhalb der Aufzuchtzeiten der Fledermäuse durchgeführt, so dass potenzielle Zwischenquartiere nicht betroffen sind und eine Tötung von Tieren vermieden wird.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar)• ökologische Baubegleitung (Baumkontrolle und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere) <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none">• keine nächtliche Bautätigkeit <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>		
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Kleine / Große Bartfledermaus

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D D / 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 / 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 2 / 3
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, BOYE 2004, BOYE et al. 2004a)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die beiden Bartfledermausarten wurden erst 1970 getrennt. Eine Unterscheidung anhand der Ultraschallrufe ist nicht möglich.			
Die Kleine Bartfledermaus ist sehr anpassungsfähig und kommt in Wäldern ebenso vor wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. Die Sommerquartiere sind an Gebäuden (Hohlräume, Spalten) oder in Bäumen (Höhlen, abstehende Baumrinde). Als Jagdgebiete werden Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten bevorzugt, wo in einer Höhe zwischen 1,5 bis 6 m über dem Boden gejagt wird. In geschlossenen Wäldern jagen die Tiere nur selten. Die Art ist ortstreu, aber wanderfähig, da zwischen Sommer- und Winterquartieren bis zu 240 km liegen können.			
Die Große Bartfledermaus hat ihre Wochenstuben meist in Gebäuden auf Dachböden oder hinter Verschalungen. Baumquartiere werden auch genutzt, insbesondere von Männchen während der Balz. Die Flugstrecken zwischen dem Quartier und den Jagdgebieten können bis zu 10 km betragen und werden meist auf kürzestem Weg entlang von Baumreihen, Hecken und ähnlichen Strukturen zurückgelegt. An solchen Strukturen wird auch gejagt. Als Beute werden Schmetterlinge, Zweiflügler, Spinnen gejagt, aber auch flugunfähige Gliedertiere die vermutlich während kurzer Landungen auf Bäumen gefressen werden.			
Die Art zählt zu den Mittelstreckenwanderern, da die Winterquartiere (Höhlen, Stollen und Keller) bis zu 250 km von den Sommerquartieren entfernt liegen.			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Kleine Bartfledermaus ist in Deutschland selten und wurde auch in Norddeutschland (nördliches Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) bisher nur selten gefunden.			
Die Verbreitung der Großen Bartfledermaus ist in Deutschland aufgrund der späten Arttrennung lückenhaft und die Art ist vermutlich selten. In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Große Bartfledermaus selten.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
Die Geschwisterarten Kleine / Große Bartfledermaus wurden regelmäßig mit bis zu 4 Tieren entlang des Waldweges südlich der alten Ziegelei jagend nachgewiesen. Baumquartiere wurden aber nicht gefunden.			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Kleinen / Großen Bartfledermaus wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse am Rande des Jagdgebietes über dem Wald kommt es zu einem unbedeutenden Verlust an Nahrungsfläche.			
Der Erhaltungszustand beider Arten in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich			
<input type="checkbox"/> günstig (A)	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B)	<input type="checkbox"/> schlecht (C)	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da nicht auszuschliessen ist, dass bis zur Bauausführung Überwinterungsquartiere in Bäumen			

entstanden sind, die im Winter gefällt werden müssen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Bäume und soweit erforderlich eine Umsetzung der Tiere durchgeführt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar außerhalb der Aufzuchtzeiten der Fledermäuse durchgeführt, so dass potenzielle Zwischenquartiere nicht betroffen sind und eine Tötung von Tieren vermieden wird.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar)
- ökologische Baubegleitung (Baumkontrolle und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere)

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- keine nächtliche Bautätigkeit

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

Wasserfledermaus

Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D—
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI V <input checked="" type="checkbox"/> RL MV V
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, DIETZ & BOYE 2004)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Wasserfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Quartiere und Wochenstuben befinden sich in meist in Baumhöhlen und -spalten und nur selten an Gebäuden. Wochenstubenkolonien brauchen einen Verbund von mehreren geeigneten Quartieren in einem geschlossenen Wald mit alten höhlenreichen Bäumen, in dessen Umfeld nahrungsreiche Gewässer liegen. Die Jagdgebiete sind offene Gewässer, langsam fließende Bäche und Flüsse und befinden sich in einem Radius von 7-8 km um das Quartier. Zwischen Quartier und Jagdgebiet werden „Flugstraßen“ entlang von Strukturen genutzt. Typisch für die Art ist ihr ausdauernder Jagdflug in 5-20 cm Höhe über der Oberfläche von Gewässern. Die Art ist darauf spezialisiert, Beuteinsekten (meist Zuckmücken, Köcher- und Eintagsfliegen) mit Hilfe der großen Füße und der Schwanzhaut knapp oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche zu fangen.			
Als Winterquartiere werden von der Wasserfledermaus ausschließlich Höhlen, Keller und ähnliche Stellen aufgesucht, die frost- und störungsfrei sind und wo eine hohe Luftfeuchtigkeit herrscht.			

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern Die Wasserfledermaus kommt in Deutschland flächendeckend vor und ist häufig. In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Wasserfledermaus verbreitet und eine häufige Art.
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen Die Wasserfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit bis zu 9 jugenden Tieren über der Krainke nördlich der alten Ziegelei beobachtet.
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wasserfledermaus wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse können evtl. Flugstraßen beeinträchtigt werden. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist günstig (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich <input checked="" type="checkbox"/> günstig (A) <input type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da nicht auszuschließen ist, dass bis zur Bauausführung Überwinterungsquartiere in Bäumen entstanden sind, die im Winter gefällt werden müssen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Bäume und soweit erforderlich eine Umsetzung der Tiere durchgeführt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar außerhalb der Aufzuchtzeiten der Fledermäuse durchgeführt, so dass potenzielle Zwischenquartiere nicht betroffen sind und eine Tötung von Tieren vermieden wird. Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten. <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) • ökologische Baubegleitung (Baumkontrolle und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere) <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert. <input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich • keine nächtliche Bautätigkeit <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Teichfledermaus

Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II/IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D G
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI R <input checked="" type="checkbox"/> RL MV V
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3
		<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV
2. Charakterisierung (DIETZ et al. 2007, BOYE et al. 2004b)		
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Teichfledermaus ist eine typische Hausfledermaus (Wochenstuben), einzelne Tiere können auch in Baumhöhlen und Nistkästen in der Nähe von Gewässern Quartier beziehen (meist Paarungsquartiere). Jagdgebiete sind große stehende oder langsam fließende Gewässer. Die Nahrung (überwiegend Zuckmücken und Köcherfliegen) wird meist in einer Höhe von 30 cm über der Wasseroberfläche abgesammelt. Die Jagdgebiete liegen oft 10-15 km Luftlinie vom Quartier entfernt.</p> <p>Als Winterquartiere dienen frostfreie Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Teichfledermaus ist in Deutschland mit einem geschätzten Bestand von 2000-5000 Tieren eine sehr seltene Fledermausart. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im atlantischen und im nördlichen Teil der kontinentalen biogeografischen Region. Die Vorkommen liegen meist im Bereich der größeren Flüsse.</p> <p>In Niedersachsen und in Mecklenburg-Vorpommern ist die Teichfledermaus an größeren Flüssen ebenfalls verbreitet.</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Die Teichfledermaus ist im Untersuchungsgebiet selten. Im August wurden 6 jagende Tiere über der Krainke nördlich der alten Ziegelei beobachtet.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Teichfledermaus wurden im Wirkraum des geplanten Vorhabens nicht festgestellt. Da die Tiere über dem Wasser jagen ist ein Verlust an Nahrungsfläche nicht zu erwarten. Durch die Rodungen einiger Bäume und Büsche auf der bestehenden Trasse kommt es zu einem unbedeutenden Verlust potenzieller Paarungsquartiere.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p>		
<input type="checkbox"/> günstig (A)	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B)	<input type="checkbox"/> schlecht (C)
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da nicht auszuschließen ist, dass bis zur Bauausführung Überwinterungsquartiere in Bäumen entstanden sind, die im Winter gefällt werden müssen, wird im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine Kontrolle der Bäume und soweit erforderlich eine Umsetzung der Tiere durchgeführt. Die Fällung und Rodung von Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse wird im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar außerhalb der Aufzuchtzeiten der Fledermäuse durchgeführt, so dass potenzielle Zwischenquartiere nicht betroffen sind und eine Tötung von Tieren vermieden wird.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) 	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine nächtliche Bautätigkeit <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II, IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 2
2. Charakterisierung (GÜNTHER 1996, THIESMEIER & KUPFER 2000)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen vorkommt. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensraum dienen feuchte Wälder, Gebüsche und Hecken. Der Kammolch hat von allen Molchen die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis zum August/September reichen kann. Die terrestrischen Winterquartiere (meist Wälder) liegen bis zu 1000 m vom Laichgewässer entfernt.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Der Kammolch ist in Deutschland verbreitet mit einem Verbreitungsschwerpunkt im Flach- und Hügelland. In Niedersachsen gibt es große Vorkommen in der Lüneburger Heide, im Wendland und im Weser-Aller-Flachland. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art alle Naturräume mit einem Verbreitungsschwerpunkt auf der Mecklenburgischen Seenplatte.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Es gibt drei ältere Nachweise aus Gewässern östlich von Pretzen, von denen zwei (A06 und A07) unmittelbar am Deichfuß liegen. Bei der aktuellen Untersuchung wurden keine Nachweise erbracht. Der Qualmwassertümpel am Beobachtungsturm der Stork Foundation (A07) war stark bewachsen, so dass ein Nachweis durch Keschern kaum möglich war. Da das Gewässer aber gut strukturiert ist und aktuelle Kammolchvorkommen in den Sudewiesen belegt sind, ist ein aktuelles Vorkommen wahrscheinlich.</p>			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
<p>Beim Deichausbau auf der bestehenden Trasse ist das ehemalige Fortpflanzungsgewässer des Kammolches in Preten im Qualmwassertümpel (A07) am Beobachtungsturm der Stork Foundation von den Baumaßnahmen nicht betroffen, da der Ausbau binnendeichseitig erfolgt. Das Gewässer in Preten (A06) liegt unmittelbar neben der Straße und grenzt an ein bebautes Grundstück. Aktuell ist das Gewässer mit Laubeintrag und fehlender submerser Vegetation für die Art wenig geeignet und es wurden keine Kammolche nachgewiesen; frühere Vorkommen sind durch Unterlagen der Stork Foundation belegt. Auch dieses Gewässer ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Bauzeitliche Störungen können durch den Materialtransport und die Bauausführung entstehen. Sie sind jedoch vorübergehend und unerheblich. Da der Lebensraum des Kammolches nach Beendigung der Baumaßnahmen erhalten bleibt, kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p>	
<input type="checkbox"/> günstig (A) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kammolches sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Tötung von Tieren während der Bauphase wird durch einen Amphibienzaun vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Amphibienzaun am Gewässer A07 und A06 während der Bauphase	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p>	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Knoblauchkröte

Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
2. Charakterisierung (GÜNTHER 1996, SCHULZE & MEYER 2004)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Knoblauchkröte eine typische Offenlandart und kommt überwiegend in agrarisch und gärtnerisch genutzten Gebieten vor. Sie haben eine deutliche Präferenz für leicht grabbare sandige Böden, kommen aber auch auf lehmigen und z.T. sommertrockenen und harten Böden vor. Dauerhaft staunasse Böden werden gemieden. Die Laichgewässer sind oft ausdauernd und eutroph mit einer gut entwickelten Vegetation, an denen die Laichschnüre befestigt werden. Es werden aber auch druckwasserüberschwemmte Wiesen und Tümpel aufgesucht. Die terrestrischen Winterquartiere (meist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in 50-60 cm Tiefe) können bis zu 1200 m vom Laichgewässer entfernt liegen.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Die Knoblauchkröte ist in Deutschland in der kontinentalen biogeografischen Region. Dies spiegelt sich auch in Niedersachsen wider, wo die Art im Weser-Aller-Gebiet und im Elbeeinzugsgebiet vorkommt. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Art alle Naturräume.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen</p> <p>Es gibt Nachweise aus 4 Gewässern (A07, A09, A19, A21), von denen zwei am Deichfuß liegen (A07, A 19). Einen Fortpflanzungsnachweis gab es nur in einem ausdauernden Vorlandgewässer am Deichfuß südwestlich von Preten (A19). Meist riefen nur einzelne Männchen in flachen Tümpel im Vorland, häufig zusammen mit Laubfröschen.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>Beim Deichausbau auf der bestehenden Trasse sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Knoblauchkröte in Preten im Qualmwassertümpel (A07) am Beobachtungsturm der Stork Foundation und das kleine Brack im Vorland der Krainke (A19) von den Baumaßnahmen nicht betroffen, da der Ausbau binnendeichseitig erfolgt. Bauzeitliche Störungen können durch den Materialtransport und die Bauausführung entstehen. Sie sind jedoch vorübergehend und unerheblich. Der Lebensraum der Knoblauchkröte wird nach Beendigung der Baumaßnahmen erhalten bleiben. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich</p> <p><input type="checkbox"/> günstig (A) <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend (B) <input type="checkbox"/> schlecht (C)</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Knoblauchkröte sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Eine Tötung von Tieren während der Bauphase wird durch einen Amphibienzaun vermieden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind <u>nicht</u> zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Amphibienzaun am Gewässer A07 und A19 während der Bauphase <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Laubfrosch

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV
		<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
		<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3
		<input checked="" type="checkbox"/> RL MV 2
2. Charakterisierung (GROSSE & GÜNTHER 1996, SY 2004)		
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Laubfrosch ist eine Charakterart der Auen mit hohem Wärmebedürfnis. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer mit flachen und intensiv besonnten Uferbereichen. Da die Kaulquappen im Gewässer oft nahe der Wasseroberfläche schwimmen, werden sie eine leichte Beute von Fischen. In fischfreien sommertrockenen Gewässern und Überschwemmungswiesen bestehen deshalb die besten Entwicklungschancen. Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern, in der Ufervegetation und nach der Fortpflanzungszeit in Hecken und Bäumen. Die Überwinterung erfolgt meist an Land in Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern in Feldgehölzen oder an Waldrändern. Die Sommerquartiere liegen oft in der Nähe der Laichgewässer. Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m).		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
In Deutschland ist der Laubfrosch nahezu flächendeckend verbreitet. In Niedersachsen liegt ein Verbreitungsschwerpunkt in der Lüneburger Heide und Wendland. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig. Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen
Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus 6 sommertrockenen Gewässern. Meist liegen sie unauffällig als Überschwemmungswiese in einer Senke im Vorland (A04, A07, A08, A10). Zwei Gewässer liegen an der Kreisstraße 15 (A05) oder im Grünland (A17) und stehen in Verbindung mit Qualmwasser. Weitere Vorkommen gibt es in den neuen Gewässern der Stork Foundation in den Sudewiesen zwischen Preten und Rosien außerhalb des Untersuchungsgebietes.		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
Beim Deichausbau auf der bestehenden Trasse ist die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Laubfrosches in Preten im Qualmwassertümpel (A07) am Beobachtungsturm der Stork Foundation von den Baumaßnahmen nicht betroffen, da der Ausbau binnendeichseitig erfolgt. Bauzeitliche Störungen können durch den Materialtransport und die Bauausführung entstehen. Sie sind jedoch vorübergehend und unerheblich. Da der Lebensraum des Laubfrosches nach Be-		

endigung der Baumaßnahmen vollständig erhalten bleibt, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen dieser Art.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich

günstig (A) unzureichend (B) schlecht (C)

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Laubfrosches sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen und eine Tötung von Tieren wird durch einen Amphibienzaun sowie - im Fall von Variante 2 - die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch entsprechende Planung der Trassenführung vermieden.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Amphibienzaun am Gewässer A07 an der Deichböschung während der Bauphase
- Schonung des Gewässers A17 (rechtsseitig Krainke gegenüber von Niendorf) bei Variante 2 im Zuge der technischen Detailplanung. Ist dies nicht möglich, Anlage eines Ersatzgewässers als CEF-Maßnahme

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

Moorfrosch

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
2. Charakterisierung (GROSSE & GÜNTHER 1996, LUNG M-V 2004, SCHULZE & MEYER 2004a)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Der Moorfrosch zeigt eine deutliche Bevorzugung grundwassernaher Grünlandstandorte, also Feuchtwiesen und Niedermoore, aber auch Bruchwälder. Als Laichgewässer dienen sowohl temporäre als auch ausdauernde Gewässer wie Gräben, Sölle, Teiche oder Uferbereiche von Seen. Land- und Tagesverstecke liegen oft an Grabenrändern oder in der Ufervegetation. Die Überwinterung erfolgt meist an Land, seltener auch im Wasser.			
Jungtiere wandern oft weiter vom Laichgewässer ab (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m). Bestandsrückgänge sind überwiegend auf den Verlust von Laichgewässern durch Melioration zurückzuführen. Hinzu kommt die Nutzungsintensivierung in den Landlebensräumen.			

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland besiedelt der Moorfrosch den Norden und Osten nahezu flächendeckend. Im Süden und Westen ist das Areal zerstreut.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und häufig. Bundesweit gibt es hier an verschiedenen Laichplätzen die größten Bestände.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus 6 sommertrockenen Gewässern. Meist liegen sie unauffällig als Überschwemmungswiese in einer Senke im Vorland (A01, A10, A15). Binnendeichgewässer liegen an der Kreisstraße 15 (A05) oder im Bruchwald südlich der alten Ziegelei Preten (A17) und stehen in Verbindung mit Qualmwasser. Der größte Laichplatz mit 120 Laichballen lag in einer Überschwemmungsfläche in einer Senke am Deichfuß beim Pumpwerk Karhau (A02).

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (19 BNatSchG)

Beim Deichausbau auf der bestehenden Trasse liegt ein Fortpflanzungsgewässer des Moorfrosches im Wirkraum des geplanten Vorhabens. Durch die Baumaßnahmen beim Pumpwerk Karhau kommt es zu einer Verkleinerung einer Senke, die bei Qualmwasser ein bedeutender Laichplatz vom Moorfrosch ist (A02).

Bauzeitliche Störungen entstehen am Gewässer A02 durch den Materialtransport und die Bauausführung. Sie sind jedoch vorübergehend und unerheblich. Da der Lebensraum des Moorfrosches nach Beendigung der Baumaßnahmen vollständig erhalten bleibt, kommt es nicht zu Beeinträchtigungen dieser Art.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich

günstig (A) unzureichend (B) schlecht (C)

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Moorfrosches ist durch die Baumaßnahmen betroffen. Um die Funktion des Fortpflanzungsgewässers A02 zu gewährleisten ist der Flächenverlust des Gewässers auszugleichen. Durch eine Gewässerneuanlage oder eine Erweiterung der bestehenden Senke vor Beginn der Baumaßnahme (CEF-Maßnahme) wird die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erhalten und der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Um eine Tötung von Tieren zu verhindern wird die Baustelle im Bereich um das Laichgewässer mit einem Amphibienzaun gesichert. Im Falle des Gewässers A17 wird eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende Detailplanung bei der Trassenführung vermieden (betrifft Variante 2).

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- Amphibienzaun bei Gewässer A02
 - Schonung des Gewässers A17 (rechtsseitig Krainke gegenüber von Niendorf) bei Variante 2 im Zuge der technischen Detailplanung. Ist dies nicht möglich, Anlage eines Ersatzgewässers als CEF-Maßnahme
- CEF-Maßnahmen erforderlich
- Wiederherstellung oder Neuanlage eines Gewässers

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Deichbau kommt es zu Störungen, die aber nicht erheblich sind. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Eremit

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL, Anh. II, IV	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchV	<input type="checkbox"/> RL NI <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 4
2. Charakterisierung (SCHAFFRATH 2004, LUNG-MV 2004)			
2.1 Allg. Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Eremit gehört zu dem Blatthornkäfern, zu denen auch der Mai- und die Rosenkäfer zählen. Die Vorkommen liegen vor allem in ehemaligen Hutweiden, in Kopfweidenbeständen, in Alleen und Parkanlagen sowie in alten Solitäräumen.</p> <p>Die Paarung verläuft im Mulmkörper von stehenden Bäumen. Die Larvalentwicklung ist temperaturabhängig und dauert ca. 3-4 Jahre. Die Larven fressen den Holzmulm (Holzerde) in der Baumhöhle von Laubbäumen, vor allem auch morsche, verpilzte Holzpartien und organische Reste. Es werden vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume besiedelt. Entscheidender als die Baumart ist ein mäßig feuchter Holzmulmkörper, der sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser bilden kann.</p> <p>Der Käfer erscheint im Juni, meist im Juli und August und ist an heißen Tagen flugaktiv. Die Imagines leben im Brutbaum mit den Larven mehrerer Generationen zusammen und zeigen nur eine geringe Ausbreitungstendenz entsprechend ihrer Flugleistung von 1-2 km.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland liegt das Zentrum der Verbreitung der Art in der kontinentalen biogeografischen Region. In Niedersachsen sind die Vorkommen klein und inselartig verstreut. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es noch flächige Verbreitungsmuster.</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Es gibt im Untersuchungsgebiet Nachweise aus einer Eichenreihe westlich von Preten (mindestens 4 Brutbäume) und aus einem Baum am Entwässerungsgraben am südlichen Rand des Schlossparkes Preten. An der Deichböschung bei Niendorf ist ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Strukturen möglich, es gab aber keinen Nachweis. Auch in Preten gab es in den deichnahen Bäumen keine Nachweise und ein Vorkommen ist dort sehr unwahrscheinlich.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (19 BNatSchG)			
<p>Beim Deichausbau auf der bestehenden Trasse sind die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eremiten nicht betroffen. Auch durch die Rückverlegungsvarianten werden die bestehenden Vorkommen nicht direkt berührt.</p> <p>Nachweise des Eremiten gab es in einer Baumhecke sowie in einem Eichen-Hainbuchenwald-Bestand bei Preten. Dieser wird durch Variante 3 randlich gequert, wobei die Brutbäume selbst nicht betroffen sind.</p> <p>Potenzielle Brutbäume gibt es auf der Deichböschung östlich Niendorf. Die Gehölzbeseitigung ist erforderlich, weil aufgrund der Geländestruktur keine anderen Deichbaualternativen möglich sind. Ein Erhalt an dieser Stelle ist nicht zwingend erforderlich, da es noch andere geeignete Standorte gibt.</p> <p>Die alten Eichen und Pappeln nördlich der alten Ziegelei sind ebenfalls potenzielle Brutbäume des Eremiten. Die aktuellen Vorkommen befinden sich etwa 800 m weiter nördlich. Durch den Deich-</p>			

ausbau auf alter Trasse werden zahlreiche alte Bäume beseitigt. Eine alternative Deichführung gibt es in der Rückverlegungsvariante 2, wo der Deich von der Krainke abrückt und durch den Kiefernwald führt.

Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeografischen Region ist unzureichend (BMU 2007), landesweit liegen keine Daten vor. Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist voraussichtlich

günstig (A) unzureichend (B) schlecht (C)

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des Eremiten sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Deichbau kommt es keinen Störungen der Art. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

3.2 Europäische Vogelarten

Die artbezogene Prüfung erfolgt für die hier genannten Arten auf den Folgeseiten in tabellarischer Form.

Arten der VSchRL Anhang I, Rote Liste Niedersachsen

1	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
2	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
3	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
4	Kranich	<i>Grus grus</i>
5	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
6	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
7	Mittelspecht	<i>Dryocopus medius</i>
8	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>
9	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Rote Liste Niedersachsen, besonders und streng geschützte Arten

10	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
11	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
12	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
13	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
14	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
15	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
16	Kleinspecht	<i>Picoides minor</i>
17	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
18	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
19	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
20	Gartenrotschwanz	<i>P. phoenicurus</i>
21	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
22	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
23	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
24	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
25	Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>
26	Greifvögel - Arten der VSchRL Anhang I, Rote Liste Niedersachsen	
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
27	Eulen - streng geschützte Arten	
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>
28	Koloniebrüter	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	(Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>)
29	Gehöhlhöhlenbrüter	
	Buntspecht, Hohltaube, Sumpfmehse, Weidenmehse, Blaumehse, Kohlmeise, Kleiber, Wald- baumläufer, Gartenbaumläufer, Dohle, Star, Feldsperling	

- 30 Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)
Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Pirol, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Haubenmeise, Beutelmeise, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Kolkrabe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer
(Bodenbrüter in Gehölzen: Baumpieper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz)
- 31 Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotop
Schafstelze, Bachstelze
- 32 Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen
Haubentaucher, Kormoran, Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Brandgans, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer
- 33 Rastvögel
Höckerschwan, Graugans, Blässgans, Saatgans

1 Schwarzstorch

Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 1
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Schwarzstorch benötigt große zusammenhängende, störungsarme Komplexe naturnaher Laub- und Mischwälder mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Als Baumfreibrüter wird der Horste in 10-18 m Höhe angelegt und traditionell genutzt. Ein freier An- und Abflug ist wichtig. Als Nahrung dienen Fische, Wasserinsekten, Amphibien und seltener Landtiere wie Mäuse, Insekten.</p> <p>Brutbeginn ab Anfang April, Gelege mit 3-5 Eiern, Jungtiere flügge ab Anfang Juli, Abzug aus dem Brutgebiet ab Mitte/ Ende Juli.</p> <p>Die Fluchtdistanz beim Schwarzstorch liegt bei 300-500 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt bis 100 km².</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Deutschland liegt an der östlichen Verbreitungsgrenze, die Art ist ein lokaler, seltener Brutvogel. Der Gesamtbestand wird mit 330-390 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Niedersachsen ist der Schwarzstorch nur östlich der Weser verbreitet. Der Bestand wird mit 40 Brutpaaren (2005) angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern gab es im Jahr 2003 15 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
<p>Der Schwarzstorch kommt nach Auskunft der Stork Foundation im NSG Bollahn südöstlich des Untersuchungsgebietes mit einem Brutpaar vor und nutzt das Vorland der Sude (V1) und Krainke (V2) zur Nahrungssuche.</p>			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und durch die Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schwarzstorches nicht zu erwarten, da sich in der Nähe kein Brutplatz befindet. Rückverlegungen des Deiches (Varianten 2 und 3) würden besonders an der Sude positive Effekte für das Nahrungsgebiet des Schwarzstorches haben, da der alte Deich nahe am Fließgewässer steht.</p>	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen können zeitweilige Störungen in den Nahrungsflächen möglich sein, die auch durch landwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden. Die Auswirkungen durch mögliche Störungen in den Nahrungsflächen sind als nicht erheblich zu werten, da ausreichend alternative Nahrungsflächen zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

2 Weißstorch

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Als ursprünglicher Baumruinenbrüter am Rande breiter Flussauen ist der Weißstorch heute ein Siedlungsbewohner, der die offene oder halboffene Kulturlandschaft nutzt. Höchste Dichten werden in Fluss- und Küstenmarschen erreicht, wo bei hoch anstehendem Grundwasser Feuchtgrünland oder wechselfeuchte Böden vorhanden sind. Von großer Bedeutung ist eine niedrige Vegetationshöhe zum Erspähen der Beute. Die Nahrung besteht v. a. aus Kleinsäugetern (Mäusen), Amphibien, Regenwürmern, Großinsekten und Fischen. Als Freibrüter wird der Horste auf Gebäuden oder Masten angelegt und traditionell genutzt. Ein freier An- und Abflug und die Lage von Nahrungsflächen in Sichtweite ist wichtig. Brutbeginn ab Anfang April, Gelege mit 3-5 Eiern, Jungtiere flügge ab Mitte Juni, Abzug aus dem Brutgebiet ab Mitte August. Die Fluchtdistanz beim Weißstorch liegt bei <30-100 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 4->100 km².</p>			

<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>In Deutschland ist die Art in den tieferen Lagen verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 4.325-4.440 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen ist der Weißstorch sehr lückenhaft verbreitet. Schwerpunkte sind die offenen Flussniederungen der Elbe und deren Nebengewässer. Der Bestand wird mit 358 Brutpaaren (2005) angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern schwankt die Bestandsgröße seit 1983 zwischen 1.000 bis 1.300 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen</p> <p>Der Weißstorch kommt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel mit 2 Brutpaaren vor. Die Horste befinden sich in Preten (V5) und Niendorf (V10).</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG</p>	
<p>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Weißstorches sind durch die Baumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und durch die Rückverlegungsvarianten nicht betroffen, da kein Brutplatz verloren geht und Nahrungsflächen bestehen bleiben. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Erheblichen Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

3 Wachtelkönig

<p>Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)</p>			
<p>1. Schutz-/ Gefährdungstatus</p>			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 <input type="checkbox"/> RL MV
<p>2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)</p>			
<p>2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als Lebensraum benötigt der Wachtelkönig großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften in Niedermooren, Marschen und Flussauen. Brutbiotope sind ab Mitte Mai Feuchtwiesen mit hochwüchsigen Seggen-, Wasserschwaden- oder Rohrglanzbeständen oder lockere Schilfröhrichte im Übergang zu Riedwiesen, selten auch Äcker mit Wintergetreide. Das Siedlungsverhalten ist außerordentlich dynamisch durch Ortswechsel als Folge von Bewirtschaftungsweise und Was-</p>			

serstand. Die Nahrung besteht aus Insekten, besonders Heuschrecken, Käfer, anderen Wirbellosen. Sämereien und grüne Pflanzenteile werden ebenso gefressen.
Die Brutreviere werden ab Anfang Mai bis Mitte Juni besetzt. Bei ausreichender Vegetationshöhe wird das Nest am Boden mitten in Wiesen oder Feldern angelegt, ansonsten im Bereich von niedrigen Gebüsch, Feldhecken oder einzelnen Bäumen. Das Gelege besteht aus 7-12 Eiern; die Brutdauer beträgt 16-19 Tage. Die Jungen sind mit 34-38 Tagen flügge.
Die Fluchtdistanz des Wachtelkönigs liegt bei 30-50 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt >10 ha .

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland ist die Art verbreitet. Es gibt erhebliche Bestandsschwankungen zwischen 2.000 und 3.100 Brutpaaren (BAUER et al. 2005).
Der Wachtelkönig ist in Niedersachsen meist auf die Flussmarschen beschränkt. Der Bestand wird bei KRÜGER & OLTMANN (2007) mit 400 Brutpaaren angegeben. Im Rahmen einer landesweiten Erfassung 2004 lag der Bestand bei 250 Brutpaaren (MU 2006).
In Mecklenburg-Vorpommern schwankt die Bestandsgröße seit 1994 zwischen 200 bis 600 Brutpaaren mit dem Trend einer Bestandszunahme (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Der Wachtelkönig kommt im Untersuchungsgebiet als Brutvogel mit 2 Brutrevieren im Vorland der Sude (V1) jenseits des Fließgewässers vor.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und durch die Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wachtelkönigs nicht zu erwarten. Es kann aber in der Zeit der Reviergründung Anfang Mai durch baubedingte Störungen zu einer vorübergehenden Revierverlagerung kommen. Diese sind jedoch sehr geringfügig, da der Wachtelkönig auf der "gegenüberliegenden" Sudeseite brütet. Darüber hinaus sind Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Deichbaumaßnahmen ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

4 Kranich

Kranich (<i>Grus grus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, EICHSTÄDT et al. 2006, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Kranich besiedelt Niederungsgebiete und brütet in feuchten bis nassen Flächen, z.B. Verlandungszonen, Seggenriedern, Bruchwäldern und Feuchtwiesen. Es besteht eine große Variabilität in der Brutplatzwahl. Die Nahrungsreviere bestehen bei den in der Kulturlandschaft brütenden Kranichen zu großen Flächenanteile aus Grünland- und Ackerkomplexen. Die Nahrung setzt sich aus tierischen und pflanzlichen Anteilen zusammen. Insekten, Regenwürmer, Mollusken, kleine Wirbeltiere sowie Feldpflanzen, Getreide, Beeren, Erntereste (während der Rastzeit) werden langsam schreitend vom Boden aufgenommen. Die großflächigen Nahrungsreviere liegen häufig getrennt vom Brutrevier. Kraniche verhalten sich zur Brutzeit territorial, sind aber auch in sozialen Gruppen verbunden. Brutreviere können mehrjährig genutzt werden. Nester werden am Boden, meist in sehr feuchtem bis nassem Gelände angelegt. Die Größe der Brutreviere wird mit nur wenigen 1000 m² (GLUTZ et al. 1973) bis mindestens 2 ha (FLADE 2005) zuzüglich der nahe gelegenen Nahrungsflächen angegeben. Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März (Ankunft im Brutgebiet) und Ende Juli (Jungvögel flügge)</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Der Kranich erreicht im Norden und Osten Deutschlands seine westliche Verbreitungsgrenze. Es gibt seit Jahren eine Arealausweitung nach Süden, Westen und Norden und starke Bestandszunahmen. Der Bestand wird mit 3.500-3.520 Brutpaaren angegeben. In Niedersachsen ist der Bestand auf etwa 439 Brut-/Revierpaare angewachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern stieg der Brutbestand bis 2002 auf 1.900-2.000 Paare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen			
<p>Vom Kranich wird eine Brut im Carrenziener Wald östlich von Rosien vermutet. Als Nahrungsgast wurde die Art häufig im Vorland, auf Grünland und Ackerflächen in den Funktionsräumen (V1, V2, V3, V7, V8) beobachtet.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und durch die Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kranichs nicht zu erwarten. Es kann aber in der Zeit der Reviergründung Anfang Mai und später auf den Nahrungsflächen zu einer vorübergehenden Störung kommen, die aber nicht erheblich ist, da Ausweichflächen in der Umgebung vorhanden sind.</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

5 Eisvogel

Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3
<input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO
		<input checked="" type="checkbox"/> RL D V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, EICHSTÄDT et al. 2006, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
Der Eisvogel besiedelt fließende und stehende Gewässer mit ausreichender Sichttiefe und einem Angebot an kleinen Fischen und Sitzwarten am Ufer. Als Höhlenbrüter wird in Bodenabbruchkannten (Steilufer, Sand- und Kiesgruben, Wurzelteller von Bäumen) eine Niströhre gegraben. Es sind 2-4 Bruten im Jahr möglich (Schachtelbrut). Ein Gelege besteht aus 6-7 Eiern, die Brutdauer 18-21 Tage. Die Tiere überwintern als Kurzstreckenzieher und wandern je nach Zufrieren der Gewässer ab. Im März bis Anfang April erfolgt die Revierbesetzung und die Brutperiode kann bis September andauern. Die Nahrung besteht aus kleinen Fischen bis max. 11 cm Länge, Wasserinsekten, Kaulquappen und kleinen Amphibien.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
Der Eisvogel ist in Deutschland weit verbreitet, der Bestand liegt bei 4.500-7.000 Tieren (BAUER et al. 2005). Strenge Winter haben einen deutlichen Einfluss auf die Bestandsgrößen. Der Bestand in Niedersachsen wird mit 700 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern liegt der Brutbestand bei ca. 600 Paaren (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
Vom Eisvogel gibt es eine Brut im Vorland der Krainke, ohne dass die Brutröhre gefunden wurde (V3)		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und durch die Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Eisvogels nicht zu erwarten.		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6 Schwarzspecht

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Schwarzspecht ist die größte europäische Spechtart. Er bevorzugt größere Altbestände von Buchen oder Kiefern. Im Gegensatz zu anderen Spechtarten weist er aber keine sehr enge Bindung an bestimmte Waldtypen oder Höhenstufen auf. Jedoch stellt er Ansprüche an die Ausdehnung des Waldgebietes, an eine Mindestausstattung mit alten, starken Bäumen zum Höhlenbau und dem Vorhandensein von totem Moderholz. Als Standvogel ist er ausgesprochen ortstreu. Seine Bruthöhlen legt der Schwarzspecht vor allem in starken Buchenstämmen (auch Kiefer, Fichte, Erle) an. Zur Brut werden 30-60 cm tiefe Nisthöhlen in einer Höhe von meist 8-15 (max. 25) m angelegt, diese werden oftmals über mehrere Jahre genutzt. Reviergründung und Balz findet verstärkt ab Januar statt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Juni/ Juli.</p> <p>In seinem Lebensraum benötigt er hügelbauende und holzbewohnende Ameisenarten. Larven, Puppen und Imagines von Ameisen, die er aus angefaulten Stämmen und Stöcken hackt, sowie holzbewohnende Käfer, wie Borken- oder Bockkäfer, stellen die Hauptnahrung des Schwarzspechtes dar.</p> <p>Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können. Die räumliche Trennung von Brut- und Nahrungsbiotop bewirkt einen Aktionsradius von oft mehr als zwei Kilometern.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland wird ein Bestand von 28.000-44.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 1.700 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen</p> <p>Der Schwarzspecht ist im Untersuchungsraum mit 2 Teilrevieren im Wald zwischen Preten und Dellien (V7) und im Wald zwischen Niendorf und Preten (V9) nachgewiesen.</p>			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht zu erwarten. Durch die Rückverlegungsvariante 2 kommt es im Wald nördlich der alten Ziegelei Preten zu einem Eingriff in einen Kiefernwald, der Teil eines Revieres vom Schwarzspecht ist.</p>	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Bei der Rückverlegungsvariante 2 ist ein Teilrevier vom Schwarzspecht betroffen. Durch die Gehölzfällung im Winter wird eine Tötung von Tieren ausgeschlossen. Da die Art nicht selten ist und mögliche Brutgelegenheiten keinen Mangel darstellen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und es liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) 	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p>	
<p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

7 Mittelspecht

Mittelspecht (<i>Dryocopus medius</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Mittelspecht stellt hohe Ansprüche an den besiedelten Waldtyp und gilt als Charakterart von Hartholz-Auwäldern. In lichten mittelalten oder alten Laub- und Mischwäldern werden besonders Bäume mit grobrissiger Borke (Eiche, Linde, Erle, Weide) aufgesucht.</p> <p>Die Hauptnahrung des Mittelspechtes besteht aus Insekten, die vom Stamm oder Rinde, aber auch von Zweigen und Blättern gesammelt werden. Im Herbst und Winter wird auch pflanzliche Nahrung aufgenommen.</p> <p>Der Mittelspecht bleibt meist ganzjährig im Revier. Die Reviergründung und Balz findet verstärkt ab Ende Februar bis Mitte März statt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Juni. Die Reviergrößen liegen bei 3-10 ha.</p>			

Die Heidelerche baut ein gut verstecktes Bodennest meist in Sichtweite von Bäumen. Ab April werden 3-6 Eier abgelegt, die bis zum Schlupf der Jungvögel 13-15 Tage lang bebrütet werden. Nach 10-13 Tagen verlassen sie das Nest. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten und nur wenig von pflanzlicher Nahrung. Während des Winters und Frühjahres werden hauptsächlich Pflanzenteile (z.B. Grasspitzen, Knospen, kleine Blätter) genommen. Die Fluchtdistanz der Heidelerche liegt bei <10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 0,8-10 ha .

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Die Heidelerche ist eine der wenigen Arten, deren Verbreitungsgebiet auf die westliche Paläarktis (Europa, Nordafrika, Vorderasien) beschränkt ist. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche ist sie in nur in wenigen Bereichen anzutreffen. In Deutschland beträgt der Bestand 25.000-45.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen lebt die Art nur auf Sandböden mit 6.250 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es ca. 4.000 - 5.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Die Heidelerche ist im Untersuchungsraum mit zwei Brutrevieren nachgewiesen. Auf der Karhau (V2) liegt der Brutplatz im Grünland und im Wald zwischen Preten und Dellien (V7) befindet sich das Revierzentrum am Waldrand.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Heidelerche nicht zu erwarten. Die Heidelerche muss in Bezug auf ihre Brutplatzwahl auf Agrarflächen je nach Feldfrucht in jedem Jahr sehr flexibel reagieren. Bei der Rückverlegungsvariante 3 wird der Brutplatz auf der Karhau ausgedeicht, bliebe aber erhalten.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

9 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RLD
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Neuntöter ist ein Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Er kommt hauptsächlich in extensiver, mit Hecken, Kleingehölzen und Brachen gegliederter Kulturlandschaft vor. Auch Randbereiche von Niederungen, Mooren oder strukturreiche Waldränder, mit Hecken gesäumte Feldwege oder Bahndämme werden besiedelt. Als Freibrüter baut der Neuntöter sein Nest bevorzugt in Dornenbüsche, auch in Bäume, seltener in Hochstaudenfluren. Ab Ende April trifft die Art im Brutgebiet ein. Ab Mitte Mai bis Mitte Juni werden die Eier abgelegt. Mitte Juli verlassen die Familien die Brutreviere.</p> <p>Die Nahrung besteht aus Insekten, vor allem Käfer, Heuschrecken, Grillen, ferner Spinnen und Kleinsäuger. Sie wird per Flugjagd erbeutet, von erhöhter Warte aus auch Bodenjagd, nach Beobachtung und nach akustischer Information.</p> <p>Die Fluchtdistanz des Neuntötters liegt zwischen < 10-30 m, als Raumbedarf zur Brutzeit werden < 0,1->3 (8) ha angegeben .</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Der Neuntöter ist in Deutschland und in Niedersachsen nahezu flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird in Deutschland mit 90.000-190.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). Der Bestand ist stabil, obwohl er von Jahr zu Jahr erheblich schwanken kann. In Niedersachsen gibt es 4.000 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Brutbestand 20.000 - 25.000 Paare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen			
Im Untersuchungsgebiet ist der Neuntöter mit 8 Brutpaaren häufig vertreten (V1, V2, V3, V7, V8, V9).			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>Im Bereich des alten Bahndammes in Dellien befindet sich in unmittelbarer Nähe aller drei Varianten ein Neuntöter-Revier. Da jedoch in unmittelbarer Nähe ähnliche Strukturen vorhanden sind und die Art auf Veränderungen flexibel reagiert, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p>Durch eine Bautätigkeit zur Brutzeit kann es zu einer kurzzeitigen Verlagerung des Neststandortes kommen. Die Schädigung von Nestern wird jedoch durch die Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten vermieden.</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang und durch die konfliktvermeidenden Maßnahmen weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>			
<input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) 			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt:			
		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

10 Wachtel

Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang II <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen			
Die Wachtel bevorzugt offene, gehölzarme Kulturlandschaften. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Kleeschläge) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Gelegegröße 7-14 Eier, die Brutzeit dauert 17-20 Tage, in günstigen Jahren ist ein Zweitgelege möglich. Als Nestflüchter werden die Jungen von den Weibchen geführt, und sind bereits nach 19 Tagen flugfähig. Die Familienverbände lösen sich nach 4-7 Wochen auf. Die Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Ackerkräutern und zur Brutzeit vor allem aus kleinen Insekten. Die Fluchtdistanz der Wachtel liegt bei 30-50 m, der Raumbedarf zur Brutzeit liegt zwischen 20-50 ha .			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Wachtel ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 12.000-32.000 Brutpaaren angenommen. Es gibt bei dieser Art extreme Bestandsfluktuationen durch z.T. klimatisch bedingte Invasionen aus dem Mittelmeerraum („Wachteljahre“). In Niedersachsen ist die Art verbreitet, doch werden Marschen und magere trockene Böden gemieden. Die Bestandsgröße liegt bei 800 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 2.000-3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	erwartbares Vorkommen
Die Wachtel ist im Untersuchungsraum mit 3 Brutrevieren nachgewiesen. Die Vorkommen liegen in den Sudewiesen östlich von Preten (V6) und auf Ackerflächen nördlich von Niendorf (V8).			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
Die Brutplätze der Wachtel liegt mehr als 50 m vom Deich entfernt. Die Wachtel muss in Bezug auf ihre Brutplatzwahl auf Agrarflächen je nach Feldfrucht in jedem Jahr sehr flexibel reagieren. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wachtel nicht zu erwarten.	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

11 Wasserralle

Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die Wasserralle besiedelt Verlandungszonen von Gewässern, die in den Flachwasserzonen mit Röhrichtern (Schilf, Rohrkolben, Seggenried) bewachsen sind, deren breite mindestens 4-6 m beträgt. Weiden- und Erlenbrüche werden ebenfalls angenommen, wenn entsprechende Wasserstände (5-20 cm) und dichtes Unterholz vorhanden sind. Das Nest wird gut versteckt im Röhricht zwischen Halmen befestigt, auf einer Unterlage von schwimmenden Schilfhalmen oder in Seggenbulten an kleinen Wasserflächen angelegt.			
Die höchste Rufaktivität während der Balz liegt zwischen Anfang April und Ende Mai, die Eiablage erfolgt ab Anfang April bis Juli, Gelegegröße 4-11 Eier, die Brutzeit dauert 19-22 Tage. Die Jungen verlassen das Nest erst nach Tagen und sind nach 20-30 Tagen flügge, mit 7-8 Wochen voll flugfähig.			
Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus Kleintieren, besonders Insekten und deren Larven, kleinen Schnecken, Würmern, Crustaceen und kleinen Wirbeltieren wie Amphibien, Fische, Kleinvögel, Kleinsäuger.			
Die Reviergröße ist oft <0,5 ha.			

<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Die Wasserralle ist im gesamten Europa verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 7.500-14.700 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen ist die Art selten, die Bestandsgröße liegt bei 1.000 Paaren (KRÜGER & OLT-MANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen Bestand von 3.000-5.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen</p> <p>Die Wasserralle ist im Untersuchungsraum mit 2 Brutrevieren an der Sude vertreten (im Vorland nördlich der Sude und auf der Karhau im Schilfröhricht) (V1, V2).</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG</p>	
<p>Die Brutplätze der Wasserralle liegen mehr als 50-100 m vom Deich entfernt. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wasserralle nicht zu erwarten. Bei Ausdeichungen im Bereich der Karhau (Rückverlegungsvarianten 2 und 3) ist mit einer Vergrößerung des Lebensraumes zu rechnen, wenn sich Röhrichte durch Nutzungsextensivierungen ausdehnen.</p>	
<p>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

12 Kiebitz

<p>Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)</p>			
<p>1. Schutz-/ Gefährdungsstatus</p>			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang II <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
<p>2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)</p>			
<p>2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Kiebitze brüten auf offenen, wenig strukturierten, baumarmen Flächen mit fehlender oder kurzer Vegetation. Neststandort und Nahrungsflächen können auch voneinander getrennt sein. Besiedelt</p>			

werden beispielsweise Seggenriede, Pfeifengraswiesen, Mähwiesen, Viehweiden, Heideflächen, Ackerland. Der Kiebitz ist teilweise Brutplatztreu und tendiert zur Koloniebildung. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Die Fortpflanzungs- und Brutzeit erstreckt sich über einen Zeitraum von Mitte März mit der Eiablage bis Mitte Juni. Als Nestflüchter bleiben die Jungen zunächst im Nestbereich, gegebenenfalls wandern sie mit den Eltern in günstigere Aufzuchtgebiete. Die Jungvögel sind auf lückige Vegetation angewiesen. Sie ernähren sich in den ersten Lebenswochen überwiegend von kleinen Bodentieren und Boden bewohnenden Insektenlarven. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht neben Insekten und deren Larven auch aus Regenwürmern, anderen Wirbellosen, z.T. auch aus pflanzlicher Kost.
Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen 1-3 ha.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland liegen die Schwerpunkte der Verbreitung in den Niederungen Nord- und Nordostdeutschlands sowie im Voralpenraum, doch sind die meisten offenen Landschaftsräume noch besiedelt. Der Gesamtbestand wird mit 67.000-104.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).

Der Kiebitz ist in Niedersachsen mit hohen dichten in den Marschen und Niederungen im Westen und niedrigen Dichten im Osten des Landes verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 25.000 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es starke Bestandsrückgänge, der Bestand beträgt nur ca. 3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Der Kiebitz ist im Untersuchungsgebiet im Jahr 2007 nur als Nahrungsgast auf einer Ackerfläche nördlich von Niendorf (V8) aufgetreten.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Aktuell gab es im Untersuchungsgebiet keine Brutnachweise. Der Kiebitz ist nicht streng an die Brutstandorte gebunden, sondern baut in jedem Jahr neue Nester auf geeigneten Flächen mit niedriger Vegetation. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes nicht zu erwarten.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Untersuchungsgebiet besteht, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

13 Großer Brachvogel

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 1
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der ursprüngliche Lebensraum des Großen Brachvogels ist gekennzeichnet durch weitgehend offene Niederungslandschaften, Kleinseggensümpfe in Niedermooren und baumlose Hochmoore. Die aktuelle Brutverbreitung liegt überwiegend im Grünland auf Nieder- und Hochmoorböden, auch in Ackerbaugebieten und Abtorfungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind hoch anstehende Grundwasserstände und kurzwüchsige lückige Pflanzenbestände mit stochebfähigem Boden. Als Nahrung werden Wirbellosen in den oberen Bodenschichten erstochert (Regenwürmer, Schnakenlarven) oder von der Bodenoberfläche aufgenommen (kleine Wirbeltiere, z.T. auch pflanzliche Kost).</p> <p>Als Bodenbrüter wird das Nest meist in niedriger und krautiger Vegetation angelegt. Während des Hauptdurchzuges im März beginnt auch die Reviergründung. Nach der Balzaktivität von Mitte März bis Mitte April erfolgt die Eiablage. Gelege mit 3-4 Eiern, Brutdauer 30 Tage, Junge mit 35 Tagen flügge.</p> <p>Der Raumbedarf in der Brutzeit ist groß und liegt zwischen 30-50 ha .</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 3.200-4.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p>Der Große Brachvogel ist in Niedersachsen mit hohen Dichten in den Marschen und Niederungen im Westen und niedrigen Dichten im Osten des Landes verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit 1.700 Brutpaaren angegeben (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es starke Bestandsrückgänge, der Bestand beträgt nur ca. 3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
<p>Vom Großen Brachvogel liegt in der Sudeniederung (V6) nur ein Teilrevier im Untersuchungsgebiet. Das Revierzentrum befindet sich außerhalb des Untersuchungsraumes nördlich von Preten.</p>			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>In den Sudewiesen nördlich von Preten gibt es ein Revier vom Großen Brachvogel, welches nur teilweise in das Untersuchungsgebiet ragt. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Brachvogels nicht zu erwarten.</p> <p>Durch Rückdeichungen, verbunden mit extensiver Flächennutzung und naturnaher Entwicklung (Varianten 2 und 3) würden sich die Lebensbedingungen für diese Art verbessern.</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

14 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO
		<input type="checkbox"/> RL D 3
		<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3
		<input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Kuckuck besiedelt halboffene Landschaften und fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Als Brutschmarotzer werden die Eier auf Nester anderer Vogelarten verteilt. Hauptwirtsarten sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper, Rotkehlchen und 28 weitere Vogelarten. Die Siedlungsdichte ist sehr von der Dichte der Wirtsvögel abhängig. Die Eier eines Weibchens (4-22) können über mehrere km ² verteilt sein. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage, die Nestlingszeit je nach Wirt 19-24 Tage.		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
In Deutschland ist der Kuckuck ein häufiger Sommervogel mit 60.000-114.000 Brutpaaren (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 8.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern wird der Bestand rufender Männchen zwischen 10.000 bis 12.000 zuzüglich einer nicht quantifizierbaren Anzahl Weibchen geschätzt (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen
Der Kuckuck wurde im Untersuchungsgebiet außer in den Ortschaften und den Ackerflächen überall verhört (V1, V2, V3, V6, V7, V9). Besonders häufig war die Art in den strukturreichen Vorlandflächen der Krainke. Es ist nicht möglich eine genaue Anzahl der Reviere zu geben, es gab zwischen 6-17 rufende Männchen.		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckucks nicht zu erwarten.		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	

Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

15 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV 3
<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Der Grünspecht besiedelt die Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern bzw. Auwälder mit angrenzenden Grünlandflächen. In Kulturlandschaften und im Siedlungsbereich kommt die Art ebenfalls vor, wenn sie reich gegliedert sind und neben Hecken und Feldgehölzen offene Flächen aufweisen.		
Die Nahrung wird oft am Boden aufgenommen und besteht überwiegend aus Ameisen, aber auch aus anderen Gliedertieren wie Bienen, Käfern, Wanzen sowie Schnecken, Obst und Sämereien. Die Reviergründung erfolgt meist Mitte März bis Anfang April. Der Höhlenbrüter legt 5-8 Eier, die Brutdauer beträgt 14-15 Tage und die Nestlingszeit 23-27 Tage. Familien halten 3-7 Wochen zusammen. Die Jungtiere fliegen meist im Juni aus.		
Der Raumbedarf zur Brutzeit ist je nach Nahrungsangebot sehr variabel und beträgt 8->100 ha .		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 23.000-35.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).		
In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 2.500 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern gibt es eine Bestandsschätzung von 500-650 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
Der Grünspecht ist im Untersuchungsgebiet mit einem Brutrevier im Vorland der Sude nördlich von Preten (V1) nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
Das Brutrevier liegt im Deichvorland. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grünspechtes nicht zu erwarten.		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang		

weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schadigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

16 Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Lichte Laub- und Mischwälder sind Lebensraum vom Kleinspecht. Bevorzugt werden Weichhölzer in Bruchwäldern, Galeriewälder in Hart- und Weichholzauen sowie Ufergehölze und Streuobstwiesen. Wälder werden z.T. bereits im Stangenholzalder besiedelt und die Nahrungssuche kann auch in Schilfgebieten stattfinden. Als Nahrung werden Insekten und deren Larven von Blättern und Zweigen aufgenommen. Die Bruthöhlen werden oft in morschem Holz angelegt. Gelege mit 5-6 Eiern, Schlupf nach 10-11 Tagen, Nestlingsdauer 21-25 Tage. Ausfliegen der Jungen frühestens Ende Mai, meist Anfang Juni. Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen 4-40 ha .			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 16.000-32.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 2.400 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 6.000-7.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen
Der Kleinspecht ist im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutrevieren an der Krainke vertreten. Ein Revier liegt in den Kopfweiden an der Krainke (V2) ein zweites in den Weichgehölzen nördlich der alten Ziegelei (V9).			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse sind beide Reviere vom Kleinspecht betroffen. Die genauen Brutbäume wurden nicht ermittelt. Da der Deichausbau binnendeichseitig erfolgt, bleiben die Kopfweiden an der Krainke (V2) erhalten. Beim zweiten Revier nördlich der alten Ziegelei (V9) ist der Lebensraum dieser Art betroffen, da dort Gehölzrodungen stattfinden. Der Brutbaum ist nicht genau bekannt. Die Rodungen erfolgen außerhalb der Brutzeit, und es bleibt ein ausreichend großer Bestand an geeigneten Bäumen erhalten, so dass keine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten eintritt. Durch die Rückverlegungsvariante 2 wird der Deichneubau durch den angrenzenden Kiefernwald erfolgen und das Revier des Kleinspechtes bleibt erhalten. Bei den Varianten 1 und 3 werden im Revierzentrum Bäume mit potenziellen Bruthöhlen entfernt.</p>		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da die Art nicht auf einen Brutbaum beschränkt ist und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>		
<input checked="" type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
	<ul style="list-style-type: none"> Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) 	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p>		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

17 Feldlerche

Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die Feldlerche besiedelt offene Landschaften, hauptsächlich Grünland- und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Salzwiesen und größere Waldlichtungen. Für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation bedeutend. In Knicklandschaften und auf Grünlandflächen mit intensiver Gülle- und Silagewirtschaft ist die Bestandsdichte gering. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation (15-25 cm) angelegt. Die Reviergründung erfolgt ab Mitte Februar bis Mitte März, die Eiablage erfolgt erst spät ab Mitte April, Gelegegröße 2-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-12 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 7-11 Tagen verlassen die Jungen oft noch nicht flugfähig das Nest bis sie mit 15-20 Tagen voll flugfähig</p>			

sind. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Fliegen). Die Feldlerche erreicht unter den im Offenland brütenden Singvögeln die höchste Siedlungsdichte. Die Reviergröße liegt in Abhängigkeit von der Feldbestellung zwischen 0,5 bis 0,7 ha, geringste Nestabstände bei ca. 40 m.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Die Feldlerche ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 1,6-2,7 Mio. Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005).

In Niedersachsen ist die Art häufig, die Bestandsgröße liegt bei 180.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern hat der häufigste Vogel der Agrarlandschaft einen Bestand von 600.000 bis 1 Mio. Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Die Feldlerche ist im Untersuchungsraum mit 56 Brutrevieren nachgewiesen (V1-10 mit Ausnahme von V5) und damit von den gefährdeten Arten die häufigste.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Durch die Deichbaumaßnahmen auf Altdeichtrasse geben sich aufgrund der Entfernung der Neststandorte der Feldlerche zum Deich und durch die hohen Bestandszahlen im Untersuchungsgebiet keine Konflikte mit dem Deichausbau auf alter Trasse.

Mehrere kartierte Reviere liegen im Bereich der Trasse bei der Deichrückverlegung durch die Varianten 2 und 3 bzw. der Deichverbreiterung bei Variante 1. Da der Neststandort aber in jedem Jahr in Abhängigkeit von Schlüsselfaktoren (offenes Gelände, lückige oder niedrige Vegetation) neu gegründet wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Die Brutplätze können auch im Vorland liegen, wenn trockene und kurzrasige Flächen oder offene Störstellen vorhanden sind. In extensiv genutzten Grünlandflächen ist zudem der Bruterfolg besser als auf Ackerflächen, die je nach Anbau mehrmals maschinell bearbeitet werden.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

18 Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL MV V
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Lebensraum des Wiesenpiepers ist gekennzeichnet durch offenes gehölzarmes, etwas unebenes oder von Gräben und Böschungen strukturiertes Gelände mit meist hohem Grundwasserstand. Von Bedeutung sind Singwarten wie Zaunpfähle, kleine Gebüsche oder Hochstauden. Das Nest wird am Boden in dichter Vegetation versteckt. Bei 1-3 Jahresbruten werden 4-6 Eier gelegt. Das Gesangsmaximum liegt im März/April kurz nach der Revierbesetzung. Nach der Nestlingsdauer von 10-14 Tagen werden die Jungen maximal 40 Tage betreut. Die Nahrung wird zwischen einer kurzrasigen Pflanzendecke (bis 9 cm) gesucht und besteht aus Insekten und Spinnentieren, während des Winters auch aus kleinen Würmern, Schnecken und Gras- und Pflanzensamen. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <0,3 - 10 ha .</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland ist der Wiesenpieper ein sehr häufiger Brut- und Sommervogel mit einer flächendeckenden Verbreitung in den norddeutschen Niederungen. Der Gesamtbestand wird mit 64.000-120.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 30.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern ca. 30.000-60.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen			
Der Wiesenpieper ist im Untersuchungsgebiet sehr selten und nur mit einem Brutrevier auf der Karhau nachgewiesen (V2).			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
<p>Das Brutrevier liegt binnendeichs auf einer Grünlandfläche ca 100 m vom Sudedeich entfernt. Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wiesenpiepers nicht zu erwarten. Eine Ausdeichung im Bereich der Karhau verbunden mit einer Nutzungsintensivierung wäre für den Wiesenpieper sehr förderlich.</p>			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

19 Nachtigall

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Nachtigall besiedelt Randbereiche unterholzreicher Laub- und Mischwälder (auch Au- und Bruchwälder), gebüschreiche Verlandungszonen stehender Gewässer, dichte Feldgehölze und Heckenlandschaften. Bevorzugte Bruthabitate haben eine dichte Falllaubsschicht am Boden als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankenpflanzen als Neststandort. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation angelegt. Die Eiablage erfolgt erst spät ab Ende April bis Mitte Mai, Gelegegröße 4-5 Eier, die Brutzeit dauert 13-14 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 12-13 Tagen brauchen die Jungen oft noch 5-6 Tage bis sie voll flügge sind. Das Nahrungsspektrum ist vielseitig und besteht zu einem hohen Anteil aus kleinen bis sehr kleinen Wirbellosen (Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Fliegen). Die Reviergröße liegt zwischen 0,13 bis 4 ha, die Fluchtdistanz liegt unter 10 m .			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Nachtigall ist im südlichen und westlichen Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 80.000-130.000 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen lebt die Art in klimatisch begünstigten Gebieten, die Bestandsgröße liegt bei 6.000 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern erreicht die Art ihre nordöstliche Verbreitungsgrenze und es gibt einen Bestand von 3.000 - 4.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	erwartbares Vorkommen
Die Nachtigall ist im Untersuchungsraum mit 14 Brutrevieren in den Vorlandflächen der Sude, Krainke und auf der Karhau vertreten (V1, V2, V3).			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Die Niststandorte der Nachtigall in den Vorlandflächen sind bei einem Deichausbau auf alter Trasse nicht betroffen, da ein binnendeichseitiger Ausbau stattfindet. Auf der Karhau liegen die Revierzentren mit den Niststandorten >50 m vom Deichfuß entfernt. Südlich der Krainkebrücke befindet sich ein Revier in Deichnähe, welches durch die Varianten 1+2 betroffen ist. Da in unmittelbarer Nähe ähnliche Strukturen vorhanden sind und die Art auf Veränderungen flexibel reagiert, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor. Eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Auf den übrigen Flächen der beiden Rückverlegungsvarianten ist die Art nicht betroffen. Eine Ausdeichung im Bereich der der Karhau verbunden mit einer Nutzungsintensivierung wäre für die Nachtigall eher förderlich.</p>		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

20 Gartenrotschwanz

Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken mit alten Überhältern in halboffenen Agrarlandschaften, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandflächen, Streuobstwiesen, Parks mit altem Baumbestand und Kleingärten mit Obstbäumen.</p> <p>Das Nahrungsspektrum besteht aus Insekten und Spinnen, die meist am Boden oder in der Krautschicht erbeutet werden. Der Halbhöhlen- oder Freibrüter in Bäumen hat Gelege mit 6-7 Eiern, Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 16-15 Tage. Die Hauptbalz und Legebeginn ist Mitte April bis Mitte Mai, die Abwanderung der Jungvögel beginnt ab Anfang Juli.</p> <p>Der Raumbedarf in der Brutzeit beträgt ca. 1 ha .</p>			

<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 94.000-185.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 13.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 20.000-30.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>	
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen</p> <p>Der Gartenrotschwanz kommt im Untersuchungsgebiet mit 3 Brutrevieren vor, von denen zwei in den Ortschaften Preten (V5) und Dellien (V7) liegen und eines im Vorland der Krainke (V3).</p>	
<p>3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG</p>	
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Gartenrotschwanzes nicht zu erwarten.</p> <p>3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p> <p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

21 Braunkehlchen

<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>			
<p>1. Schutz-/ Gefährdungsstatus</p>			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 3
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 2 <input type="checkbox"/> RL MV
<p>2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)</p>			
<p>2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Das Braunkehlchen benötigt offene, extensiv genutzte Kulturlandschaften (extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche). Wesentliche Strukturelemente sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Belegung der Reviere erfolgt im April, die Eiablage erfolgt Mitte Mai, Gelegegröße 5-7 Eier, die Brutzeit dauert 11-13 Tage. Nach 11-15 Tagen verlassen die noch flugunfähigen Jungen das</p>			

Krautschicht, bevorzugt aus schmalblättrigen Halmen. Meist sind die Lebensräume landseitige Verlandungszonen, extensiv genutzte Feuchtwiesen oder -weiden, Pfeifengraswiesen, Hochstaudenflächen, Brachen, stark verkrautete Waldränder, Ruderalfluren und verkrautete Felder. Als Singwarte werden Stauden, Gebüsch oder Schilfhalme genutzt.
Das Nahrungsspektrum besteht neben Insekten und deren Larven auch aus Regenwürmern, anderen Wirbellosen, z.T. auch aus pflanzlicher Kost.
Der Freibrüter legt das Nest bodennah in der Krautschicht versteckt an. Gelege mit 4-6 Eiern, Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingsdauer 12-13 Tage. Hauptgesangs und -legeperiode von Mitte Mai bis Mitte Juni, Abzug der Brutvögel ab Juli.
Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen <0,1-2,1 ha.

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 55.000-120.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005). In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 8.000 Brutpaaren (KRÜGER & OLT-MANNS 2007), in Mecklenburg-Vorpommern beträgt der Bestand ca. 11.000-19.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Der Feldschwirl kommt im Untersuchungsgebiet mit 10 Brutrevieren vor (V1, V2, V3, V6), von denen vier im Vorland der Krainke (V3) liegen.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldschwirls nicht zu erwarten.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

23 Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<p>Als Lebensraum dient dem Schilfrohrsänger Großseggenrieder oder Verlandungszonen von Gewässern, die mit einzelnen überragenden Gebüsch und Schilf durchsetzt sind, Grabenränder und lichte Bruchwäldsäume mit Schilf, Nassbrachen, Staupolder und Klärteiche. Reine Schilfbestände, insbesondere wenn sie über Wasser stehen, werden gemieden.</p> <p>Der Freibrüter legt das Nest bodennah im Röhricht, an Seggenbulten oder Hochstauden an. Gelege mit 4-6 Eiern, Brutdauer 12-15 Tage, Nestlingsdauer 10-14 Tage. Bruten überwiegend Erstbruten von Mai bis Juni, Zweitbruten von Ende Juni bis Juli möglich. Abzug ab Mitte Juli (bis Oktober).</p> <p>Der Raumbedarf in der Brutzeit liegt zwischen <0,1-0,5 ha.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>In Deutschland wird der Gesamtbestand mit 6.000-12.000 Brutpaaren angegeben (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Niedersachsen liegt der Gesamtbestand bei 3.500 Brutpaaren (KRÜGER & OLTMANNS 2007). In Mecklenburg-Vorpommern zeigte die Art wie kaum eine andere zwischen 1982 und 1998 deutliche Arealverluste, der Bestand beträgt ca. 2.000-3.000 Brutpaare (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen			
Der Schilfrohrsänger kommt im Untersuchungsgebiet mit 2 Brutpaaren in einer Schilffläche auf der Karhau (V2) und im Vorland der Krainke (V3) vor.			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Schilfrohrsängers nicht zu erwarten.			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

24 Drosselrohrsänger

Drosselrohrsänger (<i>Acrocephalus arundinaceus</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 1 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen			
<p>Der Drosselrohrsänger ist stärker als andere Rohrsänger an Wasser gebunden, daher werden vor allem die ins offene Wasser vordringenden, buchtenreichen Altschilf- bzw. Schilf-Rohrkolbenbestände, Verlandungszonen kleinerer Waldseen und schilfgesäumte Randbereiche von (Erlenbruch-)Wäldern besiedelt. In der Kulturlandschaft sind auch sehr schmale Röhrichtsäume an Gräben ausreichen. Wesentliche Habitatemente sind höhere Strukturen wie vorjähriges Schilf, wasserseitig lockeres Schilf mit hohen dicken Halmen, da das Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt wird und Schilfhalme als Singwarte dienen.</p> <p>Die Hauptbrutzeit dauert von Mitte Mai bis Ende Juni, bei Spät- und Zweitbruten bis Juli, Gelegegröße 4-7 Eier, Brutzeit 13-15 Tage, Nestlingsdauer 10-15 Tage. Die Nahrung besteht aus 8-22 mm kleinen Wirbellosen (u.a. Käfer, Zweiflügler, Spinnen, Garnelen).</p> <p>Die Fluchtdistanz des Drosselrohrsängers liegt bei 10-30 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt <math><400 \rightarrow 5.200 \text{ m}^2</math>.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Der Drosselrohrsänger ist fast im gesamten Europa weit verbreitet mit z.T. großen Verbreitungslücken. In Deutschland wird ein Bestand von 4.500-7.000 Brutpaaren angenommen (BAUER et al. 2005).</p> <p>In Niedersachsen ist die Art selten und fast nur östlich der Weser verbreitet. Die Bestandsgröße liegt bei 40 Paaren (KRÜGER & OLTMANN 2007), in Mecklenburg-Vorpommern liegt der Bestand bei 1.500 - 2.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
Der Drosselrohrsänger kommt im Untersuchungsraum mit einem Brutrevier linksseitig der Krainke, südöstlich des Pumpwerkes Niendorf außerhalb des Bauabschnittes vor (V3).			
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Altdeichtrasse und in den Rückverlegungsvarianten ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Drosselrohrsängers nicht zu erwarten.			
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.			
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

25 Graumammer

Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D 2
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 1 <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die Graumammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Nässestufen aber nicht zu nährstoffarmen Böden mit vielfältiger Nutzungsstruktur von Grünland, Acker und Ruderalflächen. Da Singwarten benötigt werden befinden sich meist vertikale Strukturen in der Nähe des Nestes (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen, Zaunpfähle oder Hochstauden). Zur Nahrungssuche muss die Bodenvegetation niedrig und lückig sein, während das Nest in dichterem Bewuchs meist direkt am Boden angelegt wird. Am besten werden die Habitatsprüche in mehrjährigen Brachen realisiert.			
Die Hauptgesangsperiode dauert von Mitte April bis Mitte Juli. Legebeginn ist Mitte Mai bis Mitte Juli, Gelegegröße 4-5 Eier, die Brutzeit dauert 11-13 Tage. Die Nestlingsdauer beträgt 9-12 Tage. Die Jungtiere werden bis zu 26 Tagen von den Altvögeln betreut. Sie sind flügge ab Mitte Juni bis Mitte August. Die Nahrung zur Nestlingszeit besteht aus Insekten, besonders Schmetterlinge und deren Raupen, Heuschrecken und Käfern, später Getreide- und Kräutersamen.			
Die Fluchtdistanz der Graumammer beträgt 10-40 m, der Raumbedarf beträgt 1,3->7 ha .			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
In Deutschland leben ca. 13.000 - 32.000 Brutpaare (BAUER et al. 2005).			
In Niedersachsen brütet die Graumammer fast nur noch im Bereich der Börden und im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Der Bestand ist stetig zurückgegangen und beträgt noch 50 Brutpaare (KRÜGER & OLTMANN 2007). In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet, fehlt aber in Gebieten mit hohem Waldanteil und sehr armen Sandböden. In größeren Grünlandkomplexen in den Flusstalungen kommt sie nur spärlich in trockeneren bzw. extensiv genutzten Bereichen vor. Der Bestand liegt bei 10.000 - 18.000 Brutpaaren (EICHSTÄDT et al. 2006).			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	erwartbares Vorkommen
Die Graumammer ist im Untersuchungsraum mit zwei Brutrevieren in den Sudewiesen östlich von Preten nachgewiesen (V6), die von der Stork Foundation mit Heckrindern bewirtschaftet werden.			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG
Durch die Deichbaumaßnahmen auf der Binnendeichseite der alten Trasse bzw. am ehemaligen Bahndamm ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Grauwammer nicht zu erwarten. Rückverlegungsvarianten sind in diesem Bereich nicht geplant.
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

26 Greifvögel - Arten der VSchRL Anhang I, Rote Liste Niedersachsen

Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan (nur Nahrungsgäste), Mäusebussard, Wiesenweihe, Turmfalke			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005, EICHSTÄDT et al. 2005))			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Der Seeadler besiedelt ausgedehnte und wenig durch Straßen zerschnittene ungestörte Waldgebiete in gewässerreichen Landschaften. Eine besondere Bedeutung haben Altholzinseln im Wäldern, da Bäume meist erst in höherem Alter als Brutplätze bezogen werden. Bei zunehmender Bestandsdichte in Mecklenburg-Vorpommern werden Brutplätze neuerdings auch in kleinen Gehölzgruppen oder einzeln stehenden Bäumen errichtet und die Ansiedlungsentfernungen zu Straßen und Siedlungen werden zunehmend geringer (minimal <300 m). Der Aktionsraum beträgt 19-115 km ² , die Fluchtdistanz liegt bei 200->500 m .			
Der Schwarzmilan besiedelt alte Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern (v. a. in Auwäldern). Bevorzugte Brutgebiete sind die größeren Flusstäler sowie gewässerreiche Landschaften, bevorzugt in tieferen Lagen. Als Horststandort dienen, je nach Abgeschiedenheit, sowohl ausgedehnte Wälder mit alten Laubholzbeständen als auch kleinere Altbaumbestände, z. B. Pappelreihen oder Weidengehölze auf Flussinseln. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist Mitte April und endet im Juli. Als Fischfresser jagt er bevorzugt an größeren stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Es werden aber auch Aas, Kleinsäuger oder Hausmüllabfälle auf Müllkippen als Nahrung angenommen. Die Nahrung besteht vor allem aus toten oder kranken			

Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Der Aktionsraum beträgt <5->10 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m .

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Rotmilan ist ein Kurzstreckenzieher, der den Winter hauptsächlich in Spanien verbringt. Regelmäßig bleiben einige Vögel in Mitteleuropa. Die Brutvögel treffen ab Ende Februar/ Anfang März wieder ein. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, aber auch in kleineren Feldgehölzen, der Horstbaum nahe am Waldrand. Horste werden oft über viele Jahre benutzt. Die Fortpflanzungszeit dauert von März bis Juli. Zur Nahrungssuche werden bevorzugt große offene, agrarisch genutzte Flächen (v. a. mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern), auch das Umfeld von Müllkippen aufgesucht. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, aber auch Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden; es werden aber auch Straßenränder oder Müllkippen nach Aas oder Kleinsäufern abgesucht. Die Angaben zum Aktionsareal schwanken stark. Es wird von einem Kernareal von ca. 30 ha pro Paar ausgegangen. Die Suchflüge nach Nahrung erstrecken sich vom Horst aus im Mittel bis 5 km, maximal bis 12 km weit. Der Aktionsraum beträgt >4 km², die Fluchtdistanz liegt bei 100-300 m.

Die Wiesenweihe ein seltener Greif und kommt überwiegend in ackerbaulich geprägten Flussauen und Börden vor. Das Nest wird am Boden angelegt. Als Neststandort dienen landseitige degenerierte Röhrichte, Hochstauden und zunehmend in Getreide- und Rapsäckern.

Der Mäusebussard bevorzugt eine vielgestaltige Kulturlandschaft als Lebensraum. Als Kulturfollower besiedelt er nahezu alle Lebensräume unserer Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Das Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt. Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard die Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Im zeitigen Frühjahr beginnen die Tiere mit dem Horstbau. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v. a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäufern. Regelmäßig wird auch Aas genommen.

Der Turmfalke ist eine Art der offenen und kleinräumig strukturierten Landschaft mit Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, auf Einzelbäumen und im Siedlungsbereich an hohen Gebäuden (Kirchen, Schornsteine, Gittermasten, Große Brückenbauwerke). Die Jagdgebiete liegen in Offenlandbereichen. Die Nahrung besteht meist aus Kleinsäufern (Wühlmäuse).

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Der Seeadler brütet in Deutschland mit 470 Brutpaaren, vornehmlich on Ostdeutschland. In Niedersachsen gibt es 6 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit 1980 Bestandszunahmen auf derzeit 197 Brutpaare. Das Bundesland hat fast die Hälfte des gesamten Bestandes und damit eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art.

Der Schwarzmilan kommt in Deutschland vor allem in den feuchten Niederungsgebieten und den großen Flusstälern vor. Der Bestand wird auf ca. 2.700 - 4.100 Brutpaaren geschätzt. In Niedersachsen gibt es 100 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit 250-270 Brutpaare.

Der Rotmilan gehört zu den wenigen Vogelarten mit vorwiegend europäischer Verbreitung. In Deutschland brütet mehr als die Hälfte des Weltbestandes. Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland ist mit ca. 10.296 - 12.658 Brutpaaren anzugeben. Dabei liegt der Bestandschwerpunkt in Ostdeutschland. In Niedersachsen gibt es 1.050 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es derzeit 1.400-1.900 Brutpaare.

Die Wiesenweihe ist in Deutschland selten, es wird ein Bestand von 234-283 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen gibt es 100 Reviere, in Mecklenburg-Vorpommern 32-38 Brutpaare.

Der Mäusebussard ist im gesamten Europa weit verbreitet. Im Kulturland ist er die häufigste Greifvogelart. In Deutschland wird ein Bestand von 67.000 - 110.000 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen ist der Mäusebussard der häufigste Greifvogel. Der Bestand beträgt 10.000

Reviere/Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es 5.000 - 7.000 Brutpaare.

Der Turmfalke ist in Mitteleuropa in allen Regionen vom Tiefland bis zu den Hochalpen verbreitet und fehlt nur in stark bewaldeten Gebieten. Der Bestand wird in Deutschland auf ca. 41.500 - 68.000 Brutpaaren geschätzt, je nach dem Nahrungsangebot an Kleinsäugetern. In Niedersachsen gibt es 4.500 Brutpaare, in Mecklenburg-Vorpommern gibt es zwischen 850 - 1.500 Brutpaare.

Quelle: Bestandsangaben Deutschland (BAUER et al. 2005), Niedersachsen (KRÜGER & OLT-MANN 2007), Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Der Seeadler wurde aktuell als potenzieller Nahrungsgast berücksichtigt, da Beobachtungen aus früheren Jahren im Untersuchungsgebiet vorlagen (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt.). Ein Brutplatz ist aktuell nicht bekannt.

Schwarz- und Rotmilan wurden als Nahrungsgäste bei der aktuellen Brutvogelkartierung als Nahrungsgäste registriert. Die Brutplätze werden im NSG Bohldamm vermutet (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt. 2007).

Die Wiesenweihe ist im Untersuchungsgebiet nur Nahrungsgast. Der Brutplätze wird nördlich der alten Schäferei vermutet (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt. 2007).

Der Mäusebussard ist im Untersuchungsraum häufig anzutreffen. Es gibt wahrscheinlich 3 Reviere (V7, V9) im Wald zwischen Preten und Dellien und ein Teilrevier im Vorland der Sude (V1).

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da Seeadler, Rot- und Schwarzmilan sowie Wiesenweihe nicht im Untersuchungsgebiet brüten, kann es nicht zu einer Tötung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen. Der Horste des Mäusebussards im Wald liegen außerhalb der Wirkzone des Deichbauvorhabens.

Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

27 Eulen - nach EU Artenschutzverordnung streng geschützte Arten

Schleiereule, Waldohreule, Waldkauz		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL <input checked="" type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> RL D— <input type="checkbox"/> RL NI 3 (Waldohreule) <input type="checkbox"/> RL MV—
	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3 <input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)		
2.1 Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die drei Eulenarten werden in einer Gruppe behandelt, da sie durch das Bauvorhaben keine Nistplatzverluste haben, sondern ähnliche Ansprüche an das Nahrungsgebiet haben und deshalb von den Baumaßnahmen betroffen sein können.</p> <p>Die Schleiereule bevorzugt eine halboffene und offene Agrarlandschaft als Lebensraum. Als Jagdgebiete werden v.a. Weiden sowie die Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben, Säume und Heckenstrukturen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen während der Wintermonate nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden ungestörte, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (v.a. Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen. Die Fluchtdistanz bei der Schleiereule liegt bei <8-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,4 -2 km².</p> <p>Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden deckungsarme Offenlandbiotope aufgesucht. In grünlandarmen Landschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt.</p> <p>Die Belegung der Reviere erfolgt nach der Balz im Januar/Februar, die Eiablage erfolgt Ende März, Gelegegröße 4-6 Eier, die Brutzeit dauert für ein einzelnes Ei 27-28 Tage. Nach einer Nestlingszeit von 16-25 Tage verlassen sie oft noch nicht flugfähig das Nest und werden von den Eltern noch für weitere 2 Monate gefüttert. Der Bruterfolg hängt vor allem vom Nahrungsangebot ab, und schwankt im Durchschnitt zwischen 0,5-4 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (meist Feld- und Wühlmäuse).</p> <p>Die Fluchtdistanz der Waldohreule liegt bei 5-10 m, der Raumbedarf zur Brutzeit ist je nach Nahrungsangebot sehr unterschiedlich und liegt zwischen 20-100 ha (Angaben aus NRW) und <150-600 ha ; der Aktionsradius liegt bei 2,3 km.</p> <p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Landschaften mit einem ganzjährig guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Die Eiablage erfolgt schon im Februar, Gelegegröße 3-5 Eier, die Brutzeit dauert für ein einzelnes Ei 28-29 Tage. Im Alter von 29-35 Tagen verlassen die oft noch nicht flugfähigen Jungkäuse den Brutplatz, werden jedoch von den Altvögeln weiter gefüttert. Nach 2,5-3 Monaten sind sie selbständig. Der Bruterfolg ist stark witterungsabhängig und schwankt im Durchschnitt zwischen 0,5-2 Jungvögeln pro Brutpaar und Jahr. Die Nahrung ist vielseitig, zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.</p>		

Die Fluchtdistanz bei der Waldkauz liegt bei 10-20 m, der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt >20-50 ha, selten auch bis 75 ha .

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern

Die Schleiereule ist im gesamten West- und Südeuropa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 11.000-17.000 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen beträgt der Bestand 2.500, in Mecklenburg-Vorpommern 300-500 Brutpaare.

Die Waldohreule ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 25.000-40.000 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.500, in Mecklenburg-Vorpommern bei 1.400-1.700 Brutpaaren.

Der Waldkauz ist im gesamten Europa weit verbreitet. In Deutschland wird ein Bestand von 48.000-73.000 Brutpaaren angenommen. In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.500, in Mecklenburg-Vorpommern bei 4.000-6.000 Brutpaaren.

Quelle: Bestandsangaben Deutschland (BAUER et al. 2005), Niedersachsen (KRÜGER & OLT-MANNS 2007), Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2006).

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Die Schleiereule brütet im Untersuchungsraum vermutlich in Niendorf (potenzielles Revier V19).

Die Waldohreule ein Brutrevier im Wald zwischen Preten und Dellien (V7).

Der Waldkauz hat 2 Brutreviere in der Nähe der Ortschaften Preten und Niendorf (V5, V10).

Die Acker- und Grünlandflächen des Untersuchungsgebietes sind Nahrungsflächen für diese Arten.

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Die Schleiereule brütet in Gebäuden, Waldohreule und der Waldkauz haben Brutreviere im Wald bzw. in Bäumen, die von den Deichbaumaßnahmen nicht betroffen sind. Eine Tötung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : ja nein

28 Koloniebrüter

Koloniebrüter		
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>), Graureiher - (<i>Ardea cinerea</i>) außerhalb des Untersuchungsgebietes		
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus		
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL, Anhang I <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V/V
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI 3/V
	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL MV
	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2004)		
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Rauchschwalben bauen die offenen Schlamm- und Strohnester in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude). Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft und dem Verschluss moderner Viehställe wurden die Brutmöglichkeiten der Rauchschwalbe deutlich schlechter, was sich in einem Bestandsrückgang äußert.</p> <p>Mehlschwalben waren ursprünglich Felsbewohner, sind jetzt aber Kulturfolger und nisten vorwiegend an der Außenseite von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen wie Brücken innerhalb und außerhalb menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung sind Gewässer (Nistmaterial, Nahrungshabitat) und offene Grünflächen im Umkreis von 1 km um den Neststandort.</p> <p>Graureiher brüten auf Horsten, die auf völlig freistehenden oder an Waldrändern stockenden Altbaumgruppen gebaut werden. Die Kolonien liegen oft in der Nähe von Gewässern, können aber auch 30 km entfernt liegen und können viele Jahre (Jahrzehnte) besiedelt sein. Als Nahrungsgebiete dienen Gewässer mit Flachufem, Gräben und Grünlandflächen.</p>		
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern		
<p>Die Rauchschwalbe hat in Deutschland einen Bestand von 0,95-1,6 Mio. Brutpaaren. In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 100.000, in Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls bei ca. 100.000 Brutpaaren.</p> <p>Die Mehlschwalbe hat in Deutschland einen Bestand von 0,82-1,4 Mio. Brutpaaren. In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 70.000, in Mecklenburg-Vorpommern bei ca. 150.000-180.000 Brutpaaren.</p> <p>Der Graureiher hat in Deutschland einen Bestand von 24.000-27.500 Brutpaaren. In Niedersachsen liegt die Bestandsgröße bei 4.761, in Mecklenburg-Vorpommern bei ca. 3.540 Brutpaaren.</p> <p>Quelle: Bestandsangaben Deutschland (BAUER et al. 2005), Niedersachsen (KRÜGER & OLT-MANNS 2007), Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT et al. 2006).</p>		
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen		
<p>Die Rauchschwalbe brütet in den Ortschaften Preten, Dellien und Niendorf (V5, V7, V10). Die Mehlschwalbe brütet in Preten (V5) und Dellien (V7). Vom Graureiher gibt es außerhalb des Untersuchungsgebietes eine Kolonie im Wald zwischen Preten und Dellien (Auskunft Stork Foundation, Hollerbach mdl. Mitt.).</p>		
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG		
<p>Durch die Deichbaumaßnahmen kommt es zu keinen Quartierverlusten. Eine Tötung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht zu erwarten.</p>		
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang</p>		

weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.		
<input type="checkbox"/>	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

29 Gehölzhöhlenbrüter

Gehölzhöhlenbrüter			
Buntspecht, Hohltaube, Sumpfmehse, Weidenmehse, Blaumehse, Kohlmeise, Kleiber, Waldbaumläufer, Gartenbaumläufer, Dohle, Star, Feldsperling			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene	Rote Listen	
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Die vorkommenden Gehölzhöhlenbrüter (s.o.) haben ein vielseitiges Habitatspektrum. Sie besiedeln Gehölz bestandene Flächen aller Art: Wälder, Gebüsch, (Klein-) Gehölze und sonstige Baumstrukturen.			
Die wichtigste Voraussetzung für eine Ansiedlung ist das Vorhandensein von geeigneten Bruthöhlen. Die Brutperiode der Arten beginnt Ende Februar/Anfang März und endet Mitte Juli.			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Arten sind in Deutschland und in Niedersachsen landesweit (flächendeckend) verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen	
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG			
Durch die Bauzeitenregelung für die Gehölzfällung und -rodung wird ausgeschlossen, dass aktuell besetzte Bruthöhlen geschädigt und Tiere getötet werden.			
Der Bestand an Niststätten für Gehölzhöhlenbrüter im Untersuchungsgebiet bleibt durch die im Umfeld reichlich vorhandenen Gehölzbestände erhalten. Der Bestand der lokalen Populationen ist nicht gefährdet.			

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.	
<input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	• Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar)
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

30 Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)

Brutvögel der Wälder, Hecken und Gehölze (Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter)			
Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Misteldrossel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Mönchgrasmücke, Waldlaubsänger, Zilpzalp, Fitis, Wintergoldhähnchen, Sommergoldhähnchen, Pirol, Grauschnäpper, Schwanzmeise, Haubenmeise, Beutelmeise, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe, Kolkrabe, Haussperling, Buchfink, Girlitz, Grünling, Stieglitz, Bluthänfling, Gimpel, Goldammer (Bodenbrüter in Gehölzen: Baumpieper, Rotkehlchen, Hausrotschwanz)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
Die vorkommenden Arten haben ein weites Habitatspektrum. Als Gehölzfreibrüter besiedeln sie schwerpunktmäßig Biotop mit Gehölz- und Gebüschvorkommen, z.B. Siedlungen, Wälder, Parks. Sie können in jeder Brutzeit ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und Anfang August.			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
Die Arten sind bundes- wie landesweit mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.			
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen			

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
<p>Durch die Bauzeitenregelung für die Gehölzfällung und -rodung wird ausgeschlossen, dass aktuell besetzte Niststandorte geschädigt und Tiere getötet werden. Der Bestand an Niststätten für Arten der Gehölze im Untersuchungsgebiet bleibt durch die im Umfeld reichlich vorhandenen Gehölzbestände erhalten. Der Bestand der lokalen Populationen ist nicht gefährdet.</p>	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölzfällung und -rodung außerhalb der Aufzuchtzeit (1. Oktober bis 29. Februar) 	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p>	
<p><input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p>	
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

31 Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope

Brutvögel der Acker- und Grünlandbiotope			
Schafstelze, Bachstelze			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input checked="" type="checkbox"/> RL D V/-
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input checked="" type="checkbox"/> RL MV V/-
2. Charakterisierung (BAUER et. al 2005, FLADE 1994, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die vorkommenden Stelzenarten besiedeln schwerpunktmäßig Offenlandbiotope, z.B. Ackerflächen und Grünlandbiotope und Ruderalfluren. Sie legen ihre Nester am Boden (in Mulden, Nischen, offen oder in der Vegetation versteckt) an und können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen oder ihr Nest neu anlegen. Einige Arten nutzen z.T. erhöhte Strukturen als Sing-, Jagd- oder Warnwarten.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und September.</p>			
2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern			
<p>Die Arten sind in Deutschland und in Niedersachsen mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung. Bei manchen Arten werden jedoch rückläufige Trends beobachtet.</p>			

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
<p>Durch die Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen durch die Verbreitung des Deichfußes sind keine bedeutenden Auswirkungen auf die Individuen dieser Artengemeinschaft feststellbar. Die durch Überbauung betroffenen (potenziellen) Brutbiotope der Arten haben einen verhältnismäßig kleinen Anteil an den großräumig vorhandenen Acker- und Grünlandflächen. Es bleiben ausreichend geeignete Brut- und Nahrungsbiotope im Lebensraum der Artengemeinschaft erhalten, so dass von einer kontinuierlichen Funktionalität der Lebensstätte dieser Artengemeinschaft ausgegangen werden kann. Zurzeit weisen die Arten keine Bestandsgefährdung entsprechend der Roten Liste Kategorien auf.</p>	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.</p>	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

32 Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen

Brutvögel der Still- und Fließgewässer sowie der Uferzonen			
Haubentaucher, Kormoran, Höckerschwan, Graugans, Nilgans, Brandgans, Stockente, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Rohrammer			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005)			
2.1 Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen			
<p>Die vorkommenden Arten (s.o.) besiedeln schwerpunktmäßig Fließ- und Stillgewässer sowie deren Uferzonen. Sie legen ihre Nester am Boden, im Gewässer bzw. in der Ufervegetation an. Einer gut ausgeprägten Ufervegetation kommt allgemein eine hohe Bedeutung zu. Die Arten können in jeder Brutsaison ein neues Revier besetzen bzw. ein neues Nest anlegen.</p> <p>Die Jahresperiodik ist artspezifisch verschieden. Die Brutzeit liegt zwischen Ende Februar/Anfang März und Anfang September.</p>			

2.2 Verbreitung in Deutschland / Niedersachsen / Mecklenburg-Vorpommern	
Die Arten sind bundes- wie landesweit mehr oder weniger gleichmäßig verbreitet. Es besteht keine Bestandsgefährdung.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> erwartbares Vorkommen
3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG	
Die Brutbiotope der Arten sind durch die Deichbaumaßnahmen auf alter Trasse und in den Rückverlegungsbereichen nicht betroffen. Die Empfindlichkeit der hier brütenden Arten gegenüber Störungen ist gering. Sie werden häufig als Brutvögel in Siedlungsbiotopen registriert. Es wird nicht mit einer baubedingten Beeinträchtigung des Brutbestandes der Arten gerechnet.	
3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt <u>keine</u> erhebliche Beeinträchtigung vor.	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt <u>nicht</u> verschlechtert.	
<input type="checkbox"/> konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich : <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

33 Rastvögel

Rastvögel			
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus columbianus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)			
1. Schutz-/ Gefährdungsstatus			
europäische Ebene	nationale Ebene		Rote Listen
<input checked="" type="checkbox"/> VSchRL	<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 3	<input type="checkbox"/> RL D
<input type="checkbox"/> EG-VO 338/97	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt nach §10 BNatSchG	<input type="checkbox"/> Anl. 1, Spalte 2 § 1 BArtSchVO	<input type="checkbox"/> RL NI <input type="checkbox"/> RL MV
2. Charakterisierung (BAUER et al. 2005, KRÜGER & OLTMANNS 2007)			
2.1 Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
Der Höckerschwan kommt in Niedersachsen mit 900 Brutpaaren vor. Im Zählgebiet 1 Amt Neuhäus West des Biosphärenreservates lagen die Rastbestände in den Jahren 200 bis 2005 zwischen 6.000 und 15.000 rastenden Tieren (WÜBBENHORST 2006). Mehr als die anderen Schwäne bevorzugt der Höckerschwan Rapsfelder. Vor allem im Oktober werden noch häufig Gewässer aufgesucht und dann auf Rapsfelder gewechselt.			
Der Zwergschwan ist ein regelmäßiger Durchzügler in Nord- und Mitteleuropa. Er ist Langstreckenzieher mit Winterquartiertreue, d.h. Rastplätze werden regelmäßig und wiederholt aufgesucht. Zwischen den traditionellen Überwinterungsgebieten (Rastplätzen) können innerhalb ei-			

ner Saison weite Wanderungen zurückgelegt werden. Rastplätze liegen u.a. an (flachen) Strand- und Binnenseen im Tiefland. Nasse Weiden, überschwemmte Wiesen, Marschen und zunehmend auch Rapsäcker werden zum Nahrungserwerb aufgesucht. Täglich können Nahrungsflüge bis 15 km stattfinden. Der Winterbestand Nord-Mitteleuropas beträgt 3.000 bis 12.000 Individuen. Sie treten vornehmlich in den Niederlanden und in Niedersachsen auf. Der Zwergschwan kann ab Oktober in Mitteleuropa auftreten, Schwerpunkte wurden in den Monaten November bis Januar beobachtet. Der Rückzug aus den Überwinterungsgebieten beginnt im Februar/März.

Singschwäne sind Brutvögel der osteuropäischen und sibirischen Taiga. In Küstengebieten und im norddeutschen Tiefland sind sie regelmäßiger Wintergast. Zunehmend kommt es aber auch zu Übersommerungen und vereinzelt Brut in Mitteleuropa. Der Zug aus den Wintergebieten setzt im Oktober ein. Sie kehren ab März in ihre Brutgebiete zurück. Anders als beim Höckerschwan suchen Singschwäne nur in geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen auf. Wintergetreide wird von ihnen eher selten gefressen. Sie suchen eher Rapsanbauflächen auf

Die Blässgans brütet in der Tundra Sibiriens und überwintert an den Küsten und den Niederungen Mittel- und Westeuropas. In Niedersachsen tritt die Art regelmäßig und häufig als Durchzügler und Wintergast besonders an der Unterems, dem Dollart, der Leybucht, dem Dümmer und der Unter- und Mittelelbe auf. Als Nahrungsbiotop werden größere, kurzrasige und teilweise überflutete Grünlandflächen bevorzugt. Die Art tritt von Oktober bis März auf; die durchschnittlichen Tageshöchstwerte der letzten Jahre lagen bei etwa 70.000.

Die Saatgans brütet in Nordosteuropa und überwintert vom September bis März in Mittel- und Westeuropa. In Niedersachsen ist sie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast, besonders häufig an der Unterems und am Dollart, am Dümmer, der Unter- und Mittelelbe. Die Saatgänse nutzen sowohl Grünland als auch Ackerflächen und Raps zur Nahrungsaufnahme. Die durchschnittlichen Tageshöchstwerte der letzten Jahre lagen bei etwa 15.000 Tieren.

2.2 Verbreitung in Niedersachsen

s.o.

2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen erwartbares Vorkommen

Die großen und offenen Sudewiesen östlich von Preten haben eine landesweite Bedeutung für Gänse und Schwäne. Zur Rastzeit halten sich hier maximal 1000 Saat- und Blässgänse, 375 Schwäne (Sing-, Zwerg- und Höckerschwäne) auf.

Die Ackerflächen nördlich von Niendorf sowie auf der Karhau haben in der Nähe des Deichkörpers keine nennenswerten Vorkommen von Gänsen oder Schwänen, da die Arten einen Sicherheitsabstand zum Deich halten (Sichtbehinderung, keine Feindwahrnehmung möglich).

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 42 (1) BNatSchG

Baubedingte Störungen von Rastvögeln sind durch den Deichausbau auf alter Trasse und in den Rückverlegungsvarianten in geringer Intensität zu erwarten, da die Bauarbeiten nicht im Winter und nicht bei Hochwasser durchgeführt werden. Es wird nicht im gesamten Untersuchungsgebiet gleichzeitig, sondern abschnittsweise gearbeitet, und die Störungen beschränken sich deshalb jeweils auf einen kleinen Bereich und nicht auf den gesamten Untersuchungsraum.

3.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 1+3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rastvogelarten sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen. Die Funktionalität des Lebensraumes bleibt für die o.a. Arten insgesamt gewahrt. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
 CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

3.2 Prognose der Störungsverbote nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen liegen nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insgesamt nicht verschlechtert.

konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG erforderlich :

ja

nein

3.3 Projektbezogene Vermeidungs- und funktionserhaltende (CEF-) Maßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 42 BNatSchG werden im Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrages Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Störungen geschützter Arten festgelegt, damit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Maßnahmen, welche die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang wiederherstellen, damit keine erhebliche Beeinträchtigung verbleibt und der Verbotstatbestand nicht eintritt. Nachfolgend werden diese Maßnahmen im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der § 42 BNatSchG sowie der Art. 12, 13 FFH-RL und Art. 5 VSR zusammenfassend dargestellt. Genannt werden nur diejenigen Maßnahmen, die aus Artenschutzgründen zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestandes erforderlich sind. Nicht genannt werden Maßnahmen, die im Zuge des allgemeinen Biotopschutzes durchgeführt werden, und *auch* positive Effekte für die streng geschützten Arten haben. Hierzu sei auf die UVS und den LBP für das Projekt verwiesen.

Tabelle 3: Konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme	Maßnahme für	Zeitpunkt der Durchführung
Konfliktvermeidende Maßnahmen		
Keine nächtliche Bauausführung	Fischotter, Biber alle Fledermausarten	Bauphase
Die Beseitigung von Gehölzen sowie das Fällen und Roden von Bäumen wird zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 29. Februar durchgeführt (s. § 37 (3) NNatG). Alle Fäll- und Rodungsarbeiten werden so durchgeführt, dass die zu erhaltenden Gehölze nicht beschädigt werden.	Gr. Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus spec., Wasserfledermaus, Teichfledermaus sowie Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter und Gehölz-/Gebüschbrüter	vor der Bauausführung
Ökologische Baubegleitung: Kontrolle zu entfernender Bäume vor dem Fällen auf Fledermausvorkommen (Rauhautfledermaus) und soweit erforderlich Umsetzung vorgefundener Fledermäuse	Gr. Abendsegler, Rauhautfledermaus, Bartfledermaus spec. Wasserfledermaus	unmittelbar vor den erforderlichen Baumfällarbeiten
Schonung des Gewässers A17 (rechtsseitig Krainke gegenüber von Niendorf) bei Variante 2 im Zuge der technischen Detailplanung. Ist dies nicht möglich, Anlage eines Ersatzgewässers als CEF-Maßnahme	Moorfrosch Laubfrosch	technische Planung/LBP-Ebene
Amphibienschutzzaun an den Gewässern A02, A06, A07 und A19	Kammolch (A06, A07) Knoblauchkröte (A07, A19) Laubfrosch (A07) Moorfrosch (A02)	Bauphase

Fortsetzung Tab. 3

Beschreibung der Maßnahme	Maßnahme für	Zeitpunkt der Durchführung
CEF-Maßnahmen		
Neuanlage oder Erweiterung eines für den Moorfrosch geeigneten Gewässers, nach Möglichkeit in der Nähe von Gewässer A02	Moorfrosch	vor Beginn der Bauausführung (Funktionsfähigkeit muss mit Beginn der Baumaßnahme gewährleistet sein)

Die Maßnahmen (außer Zeitvorgaben) sind in Karte 11a-c der UVS dargestellt. Auf der Ebene der Planfeststellung erfolgt eine erneute detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung für die zur Ausführung kommende Variante und eine Konkretisierung der Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan.

3.4 Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen

Wenn die artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote ergibt, dass für bestimmte Arten Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG erfüllt werden, kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 43 BNatSchG erteilt werden kann. Dabei ist darzulegen, dass zumutbare Alternativen (i. S. von Alternativen, die artenschutzfachlich mit weniger Konflikten behaftet wären) nicht gegeben sind. Weiterhin dürfen die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL oder die Artikel 5 bis 7 und 9 VSchRL der Ausnahme nicht entgegenstehen.

Für den Aus- und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke kann jedoch festgestellt werden, dass mit der Verwirklichung des Vorhabens unter Berücksichtigung der im vorliegenden Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu erwarten ist. Für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten ist das Vorhaben mit Schädigungen oder Störungen verbunden, die zu einem Verbotstatbestand gem. § 42 BNatSchG führen würde. Es besteht somit keine Erfordernis zur Beantragung einer Ausnahme gem. § 43 (8) BNatSchG. Dies gilt für alle drei untersuchten Varianten.

Aufgestellt:

Celle/ Ludwigslust, den 14.07.2008

4 QUELLENVERZEICHNIS

- BAST, H.-D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand Dezember 1991. 2. Fassung, Stand April 2002. - Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarbeitete Fassung, 8.5.2002. - Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, Band 2 - Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BMU - Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Bericht über den Zustand von Arten und Lebensräumen nach der EU-Naturschutzrichtlinie (FFH-Richtlinie). - Stand: 7. Dezember 2007. - http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/natura_2000/doc/40468.php
- BOYE, P. (2004): *Myotis mystacinus* (KUHL, 1817). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 512-516.
- BOYE, P. & C. DIETZ (2004): *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 529-536.
- BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004a): *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 477-481.
- BOYE, P.; DENSE, C. & U. RAHMEL (2004b): *Myotis dasycneme* (BOIE, 1825). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 482-488.
- BREUER, W. (2006): Besonders und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen. Stand 10.11.2006, Fachbeitrag der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. (EGE) (www.egeeulen.de/files/artenschutz.pdf)
- BURDORF, K.; HECKENROTH, H. & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Vogelkundliche Berichte Niedersachsens 29(1): 113-125.
- DIETZ, C.; HELVERSEN, O. v. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. - Kosmos, 399 S.
- DIETZ, C. & P. BOYE (2004): *Myotis daubentonii* (KUHL, 1817). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 489-495.
- EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2004): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Stand November 2003. - Herausgeber: Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- EICHSTÄDT, W., W. SCHELLER, D. SELLIN, W. STARKE, K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. - Herausgeber: Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern (OAMV) e.V. Steffen-Verlag, Friedland.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - Eching.
- GÜNTHER, R. & H. NABROWSKY (1996): Moorfrosch - *Rana arvalis* NILSSON, 1842. - in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Fischer Verlag, 364-388.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens 27 (3): 131-175.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel) (2007): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung - Neu überarbeitete Lesefassung mit Erläuterungen und Beispielen, Kiel, Februar 2007 unveröff. Manuskript.
- LÖBF NRW 2006: Streng geschützte Arten. - im internet: http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm (Abfragedatum 02.08.2007)

- LUNG M-V (2004): Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung - Faunistische Artenabfrage. - Materialien zur Umwelt H. 3.
- MEINIG, H. & P. BOYE (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREIBER, 1774). - Sch.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 570-575.
- MU - Niedersächsisches Umweltministerium (2006): Die Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie in Niedersachsen. Informationsbroschüre für Verfahrensbeteiligte und die interessierte Öffentlichkeitsarbeit - 47 S. im internet: cdl.niedersachsen.de/blob/images/C27637202_L20.pdf (Abruf 7.11.2007)
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 395-401.
- SCHAFFRATH, U. (2004): *Osmoderma eremita* (SCOPOLLI, 1763). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (1): 415-425.
- SCHULZE, M. & F. MEYER (2004a): *Rana arvalis* (NILSSON, 1842). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 129-135.
- SCHULZE, M. & F. MEYER (2004b): *Pelobates fuscus* (LAURENTI, 1768). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 395-401.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.
- SY, T. (2004): *Hyla arborea* (LINNAEUS, 1758). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69 (2): 76-83.
- TEUBNER, J. & J. TEUBNER (2004): *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 69(1): 427-435.
- THIESMEIER, B. & A. KUPFER (2000): Der Kammmolch. - Laurenti Verlag, 158 S.
- VOGEL, C. & J. HÖLZINGER (2005): Otter (Fischotter, Flussotter) *Lutra lutra* (Linnaeus, 1758). - in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 2., Ulmer Verlag, 499-509.
- WLW Landschaftsarchitekten (2008): Umweltverträglichkeitsstudie für den Ausbau und Neubau der Hochwasserdeiche an Sude und Krainke. I. A. d. Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes. Celle/Ludwigslust.
- WÜBBENHORST, J. (2006): Auswertung des Gastvogelmonitorings im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue - Raumnutzung durch nordische Gastvögel. - Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue, unveröff. Gutachten, 85 S.

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung im Gesetz zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (BNatSchGNeuregG) vom 25. März 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002.
- Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979 (VSchRL).
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 (FFH-RL).